

30.10.96

EU - AS - FJ - K - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur allgemeinen und beruflichen Bildung und Forschung - Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität
KOM(96) 462 endg.; Ratsdok. 10538/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 30. Oktober 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 4. Oktober 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich vom Ausschuß für Bildungsfragen beraten.

Hinweis: vgl. Drucksache 906/95 = AE-Nr. 953360.

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

Teil A Inhalt der grenzüberschreitenden Mobilität

1. Mobilität und Europabürgerschaft
2. Die Bedeutung der Mobilität für die allgemeine und die berufliche Bildung und die Forschung
3. Die Mobilität in den Initiativen der Kommission
4. Was bisher erreicht wurde
5. Die Ziele des Grünbuchs
6. Definition der Zielgruppen

TEIL B Mobilitätshindernisse

1. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsrecht
2. Nationale Unterschiede im Status der Wissenschaftler in Ausbildung
3. Steuern und Abgaben
4. Soziale Sicherheit
5. Anerkennung, Zertifizierung, Validation
6. Das Territorialprinzip bei einzelstaatlichen Stipendien
7. Sozioökonomische Hindernisse
8. Administrative Hindernisse
9. Sprachliche und kulturelle Hindernisse
10. Praktische Hindernisse

Teil C Aktionslinien

Aktionslinie 1:

Anerkennung des Praktikanten- und des Freiwilligenstatus innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Aktionslinie 2:

Gleiche Behandlung von Wissenschaftlern mit Gemeinschaftsstipendien

Aktionslinie 3:

Sicherstellung des sozialen Schutzes für jeden, der im Rahmen einer Ausbildung Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Mobilität wahrnimmt

Aktionslinie 4:

Schaffung eines europäischen Raums der Qualifikationen

Aktionslinie 5:

Aufhebung des Territorialprinzips bei einzelstaatlichen Stipendien und Beihilfen

Aktionslinie 6:

Erleichterung der Situation von rechtmäßig in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Bürgern aus Drittländern bezüglich der Bildung

Aktionslinie 7:

Abbau der sozioökonomischen Hindernisse

Aktionslinie 8:

Abbau der sprachlichen und kulturellen Hindernisse

Aktionslinie 9:

Verbesserung der verfügbaren Informationen und der Verwaltungspraktiken

ANHÄNGE

1. Definition der Zielgruppen
- 2.a Transnationale Mobilität im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme
- 2.b Beschreibung der Gemeinschaftsprogramme auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung
3. Hintergrund und Gemeinschaftsprogramme im Bereich Gemeinschaftsstipendien für Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern (Marie-Curie-Stipendien)
Bericht der Expertengruppe für "Gemeinschaftsstipendien für Berufsbildung durch Forschung und Mobilität"
4. Quellenangaben
5. Gemeinsame Stellungnahmen der Sozialpartner
6. Hindernisse, denen sich von gemeinschaftlichen Förderungen Begünstigte aus Drittländern in Mittel- und Osteuropa gegenübersehen
7. Abkürzungen

ZUSAMMENFASSUNG

Der Abbau der Hemmnisse für die Freizügigkeit gilt seit den Römischen Verträgen als eines der Hauptziele der europäischen Konstruktion. Es liegt auf der Hand, dass die Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit eine der wesentlichen Komponenten für ein wirkliches Europa der Bürger darstellt. Ohne diese Freizügigkeit kann von einem gemeinsamen europäischen sozialen Raum nicht gesprochen werden.

Die Mobilität stellt auch eine der Antworten auf die als Konsequenz der Schaffung des Binnenmarktes und der Verflechtungen am Weltmarkt gerade stattfindenden wirtschaftlichen Veränderungen und deren soziale Auswirkungen dar. Es handelt sich um eine dringende Notwendigkeit für die europäische Forschung, die aufgrund der Aufsplitterung und Verzettlung ihrer Anstrengungen benachteiligt ist und somit darum, die Innovationsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaft zu stärken, die bisweilen - besonders im Bereich der Anwendung von Hochtechnologien - nicht genug ausgeprägt ist.

Warum ein Grünbuch ?

Diese Problemstellungen werden von einer ständig zunehmenden Anzahl von Unionsbürgern klar erkannt. Der Wunsch nach Mobilität nimmt immer weiter zu, wie die Erfolge der gemeinschaftlichen Programme zur Förderung des Austausches und der grenzüberschreitenden Mobilität von Wissenschaftlern, Studenten, Lehrkräften, Ausbildern und Arbeitnehmern sowie Arbeitslosen in Schulungsmassnahmen zeigt. Im Zeitraum 1987/88 wurden im Programm ERASMUS Mobilitätsanträge von 3.000 Studenten und 745 Lehrkräften genehmigt; diese Zahlen haben sich 1995/96 auf 170.000 bzw. 14.000 vervielfacht.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass die Mobilität auch heute noch durch zu viele Hindernisse eingeschränkt ist, und dass sich Kapital, Waren und Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft leichter bewegen als die Menschen. Darunter leidet die Wertschätzung, die die Bürger dem europäischen Einigungsprozess entgegenbringen. Nahezu täglich treten bei der Umsetzung von gemeinschaftlichen Bildungs-, Berufsbildungs- und Forschungsprogrammen Hindernisse auf und bremsen deren Entfaltung. In vielen Berichten von Teilnehmern wird darauf Bezug genommen. Anzuführen sind sowohl brachliegende Ausbildungsmöglichkeiten, wie auch ungenützte Chancen für Austauschmassnahmen, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit von europäischen Studenten, Lehrkräften und Wissenschaftlern. Die Auswirkungen dieser Mobilitätshindernisse treffen vor allem Jugendliche aus ärmeren Bevölkerungsschichten und aus dem Mittelstand sowie Arbeitslose.

Gemäss dem Vertrag der Europäischen Gemeinschaft ist die Mobilität in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Forschung durch gemeinschaftliche Vorgangsweisen zu fördern. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission ein Grünbuch zur transnationalen Mobilität erarbeitet. Dieses Dokument listet die Mobilitätshindernisse auf und schlägt Vorgehensweisen zur weiteren Überlegung und Diskussion vor, die dazu geeignet sein können, diese Hindernisse aus dem Weg zu räumen.

Auf diese Art wird einer wichtigen Forderung nachgekommen, die der Rat zum Beispiel mit der Schaffung des PETRA II Programmes am 21. Juli 1991 ausgedrückt hat, das sich mit Mobilitätshindernissen für Jugendliche in Erstausbildung beschäftigt.

Welche Hindernisse gibt es ? Welche Lösungen können vorgeschlagen werden ?

Das Grünbuch schlägt zu diesen Hindernissen an Hand von konkreten Fallstudien Aktionslinien als Lösungsansätze vor, deren Umsetzung unter Wahrung der Kompetenzen aller Beteiligten (Europäische Gemeinschaft, Mitgliedstaaten, andere Instanzen und zuständige Organisationen) ins Auge zu fassen sein wird.

Festzustellen sind fünf Haupthindernisse:

1. Hindernisse für die transnationale Berufsbildung von Arbeitslosen

Fallbeispiel: Ein Arbeitsloser, der in einem anderen Mitgliedsland eine Ausbildung absolvieren will, verliert seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung und seine soziale Absicherung, wenn diese Ausbildung einen Zeitraum von drei Monaten überschreitet. In einigen Mitgliedsländern hat er bei seiner Rückkehr vor dem Wiederaufleben seiner Ansprüche (erneut) eine Wartefrist einzuhalten. Darüber hinaus gibt es Mitgliedstaaten, wo Arbeitslose, wenn sie das Hoheitsgebiet für länger als drei Monate verlassen, alle Ansprüche verlieren.

Vorschlag: Die gemeinschaftliche Regelung, die in einem Zeitraum von sechs Monaten die Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedsland ohne Verlust von Rechten ermöglicht, ist auf Arbeitslose in Aus- und Weiterbildung auszudehnen. Vorzusehen ist, dass Arbeitslosen, die Berufsbildungsmassnahmen in einem anderen Mitgliedsland absolvieren, die Arbeitslosenunterstützung weiter ausbezahlt wird.

2. Probleme der rechtlichen Stellung von Praktikanten und jungen Freiwilligen

Fallbeispiele:

a) Ein Student, der ein Firmenpraktikum in einem anderen Mitgliedsland absolvieren will, ist in einigen Ländern dazu angehalten aufnehmende Firmen zu finden, da er aufgrund der nationalen Gesetzeslage in diesen Mitgliedstaaten als Arbeitnehmer gilt, dem in jedem Fall der Mindestlohn zusteht und für den entsprechende Sozialabgaben zu entrichten sind.

b) Ein junger (Universitäts-) Absolvent, der ein unbezahltes Berufspraktikum (weder Geldmittel noch andere Zuwendungen) in einem anderen Mitgliedstaat absolviert, fällt nicht unter die sozialrechtlichen Regelungen des Gemeinschaftsrechtes, zumal es sich weder um einen Arbeitnehmer, noch um ein Familienmitglied eines Arbeitnehmers, noch um einen Studenten handelt. Diese Rechtslücke bewirkt, dass der Zugang zu die soziale Sicherheit betreffenden Regelungen verwehrt bleibt und kann bei länger als drei Monate dauernden Praktika zu aufenthaltsrechtlichen Problemen führen

c) In einer ähnlichen Situation befinden sich Freiwillige, die länger als drei Monate einer unbezahlten Tätigkeit nachgehen. Auch dieser Fall wird vom Gemeinschaftsrecht nicht umfasst. In einigen Mitgliedstaaten sind sogar die Aufwandsentschädigungen und die Tagegelder, die solche Personen für Kost und Logis erhalten, einer Besteuerung unterworfen

Vorschlag: Für Praktika und Volontariate bzw. Freiwilligendienste innerhalb der Europäischen Union ist ein (gemeinschafts-) rechtlicher Rahmen vorzusehen.

3. Das Territorialprinzip bei Stipendien

Fallbeispiel: In den meisten Mitgliedstaaten gilt, dass Studenten im Falle der Fortsetzung ihrer Ausbildung in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft Stipendien und nationale Beihilfen verlieren. Stipendien werden nur für Studien im zuerkennenden Land selbst zur Verfügung gestellt. Diese Regelung trifft vor allem Jugendliche aus weniger wohlhabenden Familien, die die Kosten für Auslandsaufenthalte ihrer Kinder nicht aufbringen können.

Vorschlag: Die Bindung von Stipendien an die Absolvierung von Studien im zuerkennenden Land ist abzuschaffen.

4. Steuer- und abgabenrechtliche Regelungen betreffend Forschungsstipendien

Fallbeispiel: Gemeinschaftliche Forschungsstipendien werden in der Europäischen Gemeinschaft auf verschiedene Weise vergeben, und zwar entsprechend dem jeweiligen Status, den das aufnehmende Land den Begünstigten zuerkennt (Studenten, Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige). Daraus ergeben sich unterschiedliche steuer- und abgabenrechtliche Behandlungen, was wiederum direkte Rückwirkungen auf die Mobilität der Wissenschaftler hat. In einigen Mitgliedstaaten führt die Anwendung dieser Vorschriften dazu, dass 50 % des Stipendiums (für Lohn- und Einkommensteuer und Sozialabgaben) abgeführt werden müssen.

Diese Situation hat natürlich auch Auswirkungen auf die gemeinschaftliche Forschungspolitik. Bei der Umsetzung des IV. Rahmenprogrammes hat die Kommission entschieden, Einbussen bei den Gehältern der Wissenschaftler durch eine Anpassung der Stipendien abzugelten. Das bedeutet jedoch, dass ein Teil des zur Finanzierung der europäischen Forschung bestimmten Budgets für den beschriebenen finanziellen Ausgleich aufgewendet wird und nicht direkt zur Abdeckung von Ausgaben im Forschungsbereich zur Verfügung steht, somit diese Gelder zu einer steuerlichen Einnahmequelle der Mitgliedstaaten umgewidmet werden. Diese Umstände haben dazu geführt, dass die Anzahl der Forschungsstipendiaten rückläufig ist.

Vorschlag: Wissenschaftler mit Gemeinschaftsstipendien sind in allen Mitgliedstaaten der Union gleich zu behandeln, d.h. entweder sind diese Stipendien von Steuern und Abgaben zu befreien oder alle Mitgliedsländer haben gleiche Sätze anzuwenden.

5. Probleme der gegenseitigen Anerkennung von Studienabschlüssen und Berufsausbildungen

Fallbeispiel: Für Arbeitnehmer, die in einem anderen als ihrem Heimatland eine Ausbildung absolvieren wollen, stellt sich das Problem der fehlenden gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen, Ausbildungsabschnitten (Modulen) und Praktika. Diese mangelnde Anerkennung hält viele vom Schritt ins Ausland ab und wirkt als starker Bremseffekt für die dauerhafte Schaffung von länderübergreifenden Ausbildungen, sowie in der Folge für die berufliche Mobilität in der Union.

Vorschlag: Ausrichtung auf die gegenseitige Anerkennung von Praktika und Ausbildungsabschnitten (Modulen) in der Berufsbildung, Ausdehnung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) auf den Bereich der Berufsbildung.

Es gibt noch eine Reihe von Hindernissen, die die Mobilität in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Forschung beeinträchtigen. Manche sind eher allgemeiner Natur, wie zum Beispiel zu geringe Fremdsprachenkenntnisse oder niedrige Löhne, die als Haupthindernis für den Zugang zu transnationalen Ausbildungen gesehen werden können. Andere Hindernisse bestehen in komplexeren Problemen, wie zum Beispiel dem Zugang zu Bildungs- und Berufsbildungsmassnahmen von legal in einem Mitgliedstaat ansässigen Staatsangehörigen von Drittländern (Schüler, Studenten, Arbeitnehmer), wenn diese Massnahmen in einem anderen als dem aufnehmenden Staat durchgeführt werden.

Das Grünbuch unterstreicht schliesslich die Notwendigkeit einer Informationsoffensive im Bereich der Mobilität, denn oftmals kennen die Unionsbürger gar nicht alle Möglichkeiten, die ihnen offenstehen, und müssen informiert werden! Ein Informationsbedarf besteht aber auch bei den verschiedenen Behörden der Mitgliedstaaten und deren mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts befassen Vertretern. Denn mangelnde Kenntnisse des Gemeinschaftsrechts und der Vorschriften, die auf die transnationale Mobilität anzuwenden sind, können ebenfalls ein Mobilitätshindernis für sich darstellen.

Für diese Hindernisse gibt es Lösungsvorschläge als Anregungen für weitere Überlegungen, Debatten und Vorgangsweisen mit allen Akteuren.

Teil A: Inhalt der grenzüberschreitenden Mobilität

1. Mobilität und Europabürgerschaft

Europa ist zu einem offenen Raum geworden, in dem die Möglichkeit, sich von einem Staat in den anderen zu begeben, grundsätzlich allen EG-Bürgern offensteht und in dem jeder sich als Teil eines Ganzen fühlt. Es ist von grundlegender Bedeutung, daß die Freizügigkeit für jedermann uneingeschränkt gewährleistet wird.

Die durch die zunehmende Nutzung neuer Technologien hervorgerufene virtuelle Mobilität, wie z. B. die Fernarbeit kann eine Ergänzung der Mobilität darstellen. Dennoch ist man genötigt festzustellen, daß die Mittel der Informationsgesellschaft die effektive Mobilität nicht ersetzen können.

Die Mobilität trägt durch ein besseres Kennenlernen der anderen und durch das Entdecken neuer sozialer und kultureller Wirklichkeiten zum Entstehen eines europäischen Bewusstseins bei. Sie muss zur Herausbildung einer Solidarität beitragen, die alle Europäer umfasst und soll die Chancen dafür verbessern, dass in einem Europa wachsenden Wohlstands jetzt und in Zukunft allen entsprechende Lebensmöglichkeiten offenstehen.

2. Die Bedeutung der Mobilität für allgemeine und berufliche Bildung und Forschung

Der freie Personenverkehr ist das Kernstück der Investition in die Humanressourcen, die eine der Prioritäten der Europäische Gemeinschaft darstellen. Ein wichtiges Element ist hierbei die grenzüberschreitende Mobilität von Personen, die sich zum Zwecke der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, des Entdeckens neuer Horizonte, oder zur Mitwirkung an Bildungsmaßnahmen in ein anderes Mitgliedsland begeben wollen.

Die Mobilität fördert in der Tat die Verbesserung der sozialen Kompetenzen des einzelnen, indem dieser lernt, innerhalb der Gesellschaft zu kommunizieren und zu leben und das Anderssein zu respektieren. Darüber hinaus fördert sie auch die Entwicklung sprachlicher Fähigkeiten und trägt dazu bei, daß sich ergänzend zur Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes eine "Europabürgerschaft" herausbildet.

Im übrigen fördert die grenzüberschreitende Mobilität die Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen und der Arbeitswelt, wodurch sich die Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Forschung verbessern läßt. Sie eröffnet zusätzliche Chancen und ermöglicht die Weitergabe von beruflichen Fertigkeiten und von Wissen, vor allem in Bereichen wie neuen Technologien, neuen Methoden des Managements und der Arbeitsorganisation. Sie fördert auch Kreativität, Initiativ- und Unternehmergeist und bietet all jenen, die sie nutzen, bessere Zukunftschancen, indem sie sie in die Lage versetzt, sich den ständig neuen Anforderungen des Arbeitsmarktes besser anzupassen.

Im beruflichen Bereich ist die Mobilität ein besonders geeignetes Mittel zur Herstellung eines Beschäftigungs- und Arbeitsraumes. Sie bietet jedem die Möglichkeit, theoretisches und praktisches Wissen und Verhaltensweisen sowie im weitesten Sinne Kompetenzen und Qualifikationen zu erwerben, die diesem Raum ohne Grenzen, wie ihn der Binnenmarkt darstellt, angemessen sind.

Indem die Mobilität zur Verbreitung der bedeutendsten Innovationen auf technologischem und organisatorischem Gebiet sowie auf der Ebene der Produktion beiträgt, wird sie zu einem erstrangigen Faktor der Wettbewerbsfähigkeit.

Das Parlament¹ bezeichnete eine größere Mobilität der Studenten als unerlässlich, um über höher qualifizierte Absolventen zu verfügen, die in anderen Mitgliedstaaten studiert, gelebt und gearbeitet haben. Es unterstrich des weitern mehrfach die Bedeutung des Erlernens von Fremdsprachen im Zusammenhang mit der Mobilität.

Der Rat² forderte mehrfach:

- eine Zusammenarbeit, die vorrangig auf die Förderung der Mobilität der Studenten und Lehrkräfte gerichtet ist, vor allem durch Abbau der administrativen und sozialen Hemmnisse sowie durch die Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts,
- die Förderung von Maßnahmen zur Anregung von Begegnungen zwischen Schülern und Lehrern aus verschiedenen Ländern.

Die Sozialpartner auf europäischer Ebene haben ebenfalls das Interesse unterstrichen, durch den Erwerb von Qualifikationen, die auf einer ausreichend breiten Basis aufbauen und deren Transparenz und Übertragbarkeit im europäischen Rahmen gesichert sind, die geographische und berufliche Mobilität zu fördern. Diese Qualifikationen sollten die Möglichkeit eröffnen, den Bedürfnissen des Beschäftigungsmarktes, dem anhaltenden Prozeß des technologischen und strukturellen Wandels sowie den Wünschen der Menschen zu entsprechen.³

¹ Entschließung zum Memorandum der Kommission zur Hochschulbildung in der Europäischen Gemeinschaft, 15. Juli 1993, ABl. Nr. C 255/161.

Entschließung zum Fremdsprachenunterricht in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. C 68/105 vom 14.3.1993 und Entschließung zur Verbreitung der Sprachen in der Gemeinschaft, ABl. C 127/39 vom 14.5.1984

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. September 1995 zur Schaffung eines europäischen Zivildienstes, ABl. C 269/232 vom 16.10.1995.

² Entschließung der Bildungsminister vom 16. November 1971 über die Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens (veröffentlicht in "Texte zur europäischen Bildungspolitik", Rat der Europäischen Gemeinschaften, Generalsekretariat, 3. Auflage, Juni 1987, Luxemburg, Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1988).

Entschließung der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 6. Juni 1974 über die Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens, ABl. C 98 vom 20.8.1974.

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 27. November 1992 betreffend Maßnahmen zum Ausbau der europäischen Dimension in der Hochschulbildung, ABl. C 336 vom 19.12.1992.

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 6. Oktober 1989 über die Zusammenarbeit und die Gemeinschaftspolitik im Bildungswesen im Hinblick auf 1993, ABl. C 277 vom 31.10.1989.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zur europäischen Dimension im Bildungswesen vom 24. Mai 1988, ABl. C 177 vom 6.7.1988.

3. Mobilität in den Initiativen der Kommission

Unterstrichen wird die Bedeutung der Mobilität auch durch die Vorschläge im *Weißbuch "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung: Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert"* (1993). Dabei setzt man auf zweierlei Faktoren, zum einen auf das Humankapital als wichtigste Ressource der Europäischen Gemeinschaft und Wettbewerbsplus gegenüber den Drittländern und zum anderen auf die Vielfalt der Kulturen, der Traditionen, der Sprachen, der Forschung und der Bildung, die das Anpassungspotential und die Entwicklungschancen der Gemeinschaft vergrößern.

Im *Weißbuch über die europäische Sozialpolitik* wird unterstrichen, welcher Herausforderung sich die Europäische Gemeinschaft stellen muß, um einen echten europäischen Raum für Mobilität zu schaffen, in dem die Freizügigkeit nicht nur verbrieftes Recht, sondern auch Realität wird.⁴

Speziell in dem von der Kommission am 29. November 1995 beschlossenen *Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung "Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft"*⁵ wird unterstrichen, daß ein breiter Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung die Mobilität zwischen den Bildungseinrichtungen voraussetzt und daß diese Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten, die sich bereits deutlich entwickelt hat, jedoch noch weiter ausgebaut werden muß. Die Mobilität müsse dem einzelnen die Möglichkeit geben, seiner Verantwortung für den Erwerb der eigenen Qualifikation gerecht zu werden.

Weiterhin wird in dem Weißbuch festgestellt: "Die Mobilität hat sich auch auf europäischer Ebene entwickelt, und die Gemeinschaft hat starken Anteil daran. Sie ist aber nach wie vor unbefriedigend."

Im *Grünbuch zur Innovation*⁶ schlägt die Kommission als eine Richtung ihres Handelns vor, "die Mobilität von Studenten, Ingenieuren und Forschern im Rahmen der Programme Leonardo da Vinci und Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern (FMC)" zu fördern.

In ihrem Arbeitsdokument „Leitlinien für einen europäischen Freiwilligendienst für Jugendliche“ weist die Kommission darauf hin, daß junge Freiwillige keinerlei Status auf europäischer Ebene haben. Dies steht der Freizügigkeit junger Menschen entgegen und wirft zahlreiche Probleme bezüglich der Besteuerung und der sozialen Absicherung auf⁷.

Ziel der Initiative "Citizens first", die von der Kommission Ende 1996 eingeführt werden wird, ist es, den Bürgern Europas mit Broschüren und nationalen Informationsblättern

³ "Gemeinsame Stellungnahme betreffend Aktionen und künftige Rolle der Gemeinschaft im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unter Berücksichtigung der Rolle der Sozialpartner", SEK(94) 1758 vom 24.10.1994

⁴ KOM(94) 333 vom 27.7.1994

⁵ Veröffentlicht durch das Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ISBN - 92 - 827 - 5699 - 8)

⁶ Grünbuch zur Innovation, KOM(95) 688 endg. vom 20. Dezember 1995

⁷ Arbeitsdokument der Kommission, XXII/24/96.

nützliche Informationen über ihre Rechte und Möglichkeiten zukommen zu lassen, und anderem über Arbeit, Studium, Reisen und Niederlassung in der Europäischen Gemeinschaft.

Genannt sei hier auch die Tätigkeit der von der Kommission eingesetzten hochrangigen Expertengruppe⁸ unter Vorsitz von Simone Veil, die damit beauftragt ist, die Hemmnisse zu untersuchen, die der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Personen noch entgegenstehen. Im Anschluß an den Bericht, den die Gruppe bis Februar 1997 vorlegen soll, wird die Kommission ein Weißbuch herausgeben, in dem sie Lösungen zur Überwindung aller Freizügigkeitshemmnisse rechtlicher, verwaltungstechnischer und praktischer Art vorschlagen wird.

Schließlich werden in der von der Kommission am 5. Juni 1996 angenommenen Mitteilung über einen "Europäischen Vertrauenspakt für Beschäftigung" – die vom Rat von Florenz am 20. und 21. Juni 1996 im großen und ganzen gebilligt wurde – eine Reihe von Aktionen genannt, die zur wirksameren Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung und für ein stärker zukunftsorientiertes und beschäftigungswirksames Wachstum durchgeführt werden sollen. Die vorgesehene Globalstrategie, mit der die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöht und zugleich die Beschäftigung gefördert werden soll, muß auch die Qualifikationen und die sektorale sowie die geographische Mobilität berücksichtigen.

4. Was bisher erreicht wurde

Die Gemeinschaftsprogramme auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Forschung haben einen Beitrag zur Entwicklung der Mobilität innerhalb der Gemeinschaft geleistet, indem sie unter anderem einer zunehmenden Anzahl von Jugendlichen, Studenten, Arbeitnehmern und Wissenschaftlern die Möglichkeit zur Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat geboten haben (s. Anhänge 2 und 3).

Der freie Personenverkehr ist eine der Grundlagen des Vertrages von Rom (nachstehend EG-Vertrag) [Artikel 3 Buchstabe c]. Die Mobilität ist Gegenstand verschiedener Bestimmungen des Vertrages. So gewährt Artikel 8a jedem Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. In Abhängigkeit von der jeweiligen Personenkategorie und der Rechtsmaterie wird das Recht auf innergemeinschaftliche Mobilität durch die Bestimmungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer, zur freien Niederlassung, zum freien Dienstleistungsverkehr sowie durch verschiedene abgeleitete Rechtsakte geregelt.⁹

⁸ Mitteilung an die Kommission vom 24.1.1996 "Hochrangige Expertengruppe für die Freizügigkeit."

⁹ Für den Personenkreis, auf den sich das vorliegende Grünbuch bezieht, können in erster Linie die nachstehend genannten Rechtsinstrumente gelten:
Richtlinie 68/360 vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft, ABl. L 257 vom 19.10.1968;
Verordnung Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft, ABl. L 257 vom 19.10.1968;
Richtlinie 73/148 des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs, ABl. L 172 vom 28.6.1973;
Richtlinie 90/364 vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht, ABl. L 180 vom 13.7.1990;

Die Wichtigkeit grenzüberschreitender Mobilität wurde im EG-Vertrag festgeschrieben. In den Artikeln 126, 127 und 130g Buchstabe d wird erstmals gefordert, die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern und zum festen Bestandteil der Gemeinschaftspolitik auf den Gebieten allgemeine und berufliche Bildung und Forschung zu machen.

So wird in Artikel 126 Absatz 2 hinsichtlich der Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung in der Gemeinschaft als eines der Ziele der Tätigkeit der Gemeinschaft die "Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, wie auch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten" genannt.

Nach Artikel 127, der die Umsetzung einer Politik der beruflichen Bildung durch die Gemeinschaft vorsieht, gehört zu den Zielen der Tätigkeit der Gemeinschaft auch die "Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen".

Mit dem Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, besagt Artikel 130 g Buchstabe d: "Zur Erreichung dieser Ziele trifft die Gemeinschaft folgende Maßnahmen, welche die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen: ... Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft".

5. Ziele des Grünbuchs

Trotz des einmütigen Willens, die Mobilität zu fördern und der zahlreichen Rechtsvorschriften im Rahmen des Binnenmarktes, stößt die tatsächliche Umsetzung der Freizügigkeit für Personen, die sich in Ausbildung befinden oder die beruflich im Bildungsbereich tätig sind, nach wie vor auf Hindernisse.

Die grenzüberschreitende Mobilität, wie sie in diesem Grünbuch verstanden wird, ist nicht auf die Initiativen beschränkt, die im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen ergriffen werden, sondern es werden auch alle sogenannten "spontanen" Maßnahmen der grenzüberschreitenden Mobilität berücksichtigt.

Mobilitätsmaßnahmen können bilateraler oder multilateraler Art sein, auf verschiedener (regionaler oder lokaler) Ebene organisiert werden, auf eine öffentliche (Regionen, Länder), halböffentliche oder private (Handelskammern, Stiftungen, Sozialpartner usw.) oder individuelle Initiative zurückgehen. Zu den Akteuren gehören sowohl Lehreinrichtungen, Bildungs- und Ausbildungsträger, Forschungseinrichtungen, Sozialpartner als auch Jugendbewegungen oder Freiwilligenverbände.

Festgestellt werden muss auch, dass für Personen, die "spontan" eine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren wollen, diese Hindernisse nur mit zusätzlichen Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Das vorliegende Grünbuch beschränkt sich nicht auf die bloße Feststellung der Schwierigkeiten, auf die die Mobilität von Personen im Rahmen ihrer Ausbildung noch immer stößt.

Die Betonung liegt unter Wahrung der Subsidiarität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Forschung auf einigen Problemen im Kompetenzbereich der Gemeinschaft und in jenem der Mitgliedstaaten. Es bietet auch Vorschläge an um auf Gemeinschaftsebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten Debatten in Gang zu setzen und Überlegungen anzuregen, damit Lösungen für die Beseitigung der Hindernisse gefunden werden können, denen sich die Betroffenen noch ausgesetzt sehen.

Die Kommission beabsichtigt, die mit diesem Grünbuch unterstützten Beratungen im Anschluss in ihrem Kompetenzbereich mit konkreten Initiativen weiterzutragen.

6. Definition der Zielgruppen

In diesem Grünbuch werden die Personen berücksichtigt, die die Staatsbürgerschaft eines EG-Mitgliedstaates oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)¹⁰ besitzen, sowie Personen, die nicht Bürger dieser Staaten sind, sich aber ständig und rechtmäßig in der Europäischen Gemeinschaft aufhalten.

Der Situation der Staatsangehörigen der zehn assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, Zyperns und Maltas, die ab 1997 an den Gemeinschaftsprogrammen teilnehmen werden, ist in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Staaten sind Beitrittskandidaten.

Es bezieht sich sowohl auf Schüler, Studenten, Jugendliche, einschließlich junge Hochschulabsolventen, als auch auf Fremdsprachenassistenten, Wissenschaftler, Lehrkräfte, Ausbilder oder Freiwillige.

Zahlreiche der den genannten Zielgruppen zugehörigen Personen sind **Arbeitnehmer**¹¹ im Sinne von Artikel 48 des EG-Vertrages und können als solche die entsprechenden Rechte in Anspruch nehmen (insbesondere Recht auf gleichen Zugang zur Beschäftigung, auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Aufenthaltsrecht).

Um als Arbeitnehmer nach Gemeinschaftsrecht eingestuft zu werden, muß der Betreffende eine EG-Staatsangehörigkeit besitzen und die folgenden drei Voraussetzungen erfüllen: tatsächliche Erbringung von Leistungen, Bestehen eines Unterordnungsverhältnisses und Beziehen einer Vergütung.

Für Kinder von Wanderarbeitnehmern, die oftmals seit langem im Gastland ansässig sind, bedeutet innergemeinschaftliche Mobilität nicht, daß sie in dem Land ansässig sind oder studieren, in dem die Eltern arbeiten, sondern daß sie sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, unter Umständen auch in das Herkunftsland der Familie.¹²

¹⁰ Island, Lichtenstein, Norwegen

¹¹ Der Begriff "Arbeitnehmer" ist hier im gemeinschaftsrechtlichen Sinne zu verstehen, wie ihn der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften präzisiert hat, unabhängig davon, ob die jeweilige Person nach einzelstaatlichem Recht als nichtselbständig Beschäftigter, selbständig Beschäftigter oder sogar als Student eingestuft wird.
Unter Arbeitsloser ist jede Person zu verstehen, die ihre Erwerbstätigkeit verloren hat und /oder die eine Beschäftigung sucht.

¹² Vgl. hierzu Urteil vom 13.11.1990, RS C-308/89, di Leo.

Teil B: Mobilitätshindernisse

Personen, die Mobilitätsmaßnahmen in Anspruch nehmen, sind, unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen oder außerhalb solcher Programme erfolgt, normalerweise durch die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts geschützt.

Die Gemeinschaftsregelungen gelten für Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten sowie ihre Familienangehörigen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Freizügigkeit sowohl als individuelles Recht als auch im Rahmen eines Gemeinschaftsprogramms.

Die Staatsbürger der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben das Recht, eine Ausbildung oder ein Studium an jedem beliebigen Ort innerhalb der Gemeinschaft aufzunehmen, unabhängig davon, ob sie sich zu diesem Zweck in einen anderen Mitgliedstaat begeben oder ob sie selbst oder ihre Eltern bereits in einem Mitgliedstaat als nichtselbständig oder selbständig Erwerbstätige ansässig sind. Die Unionsbürger haben also das Recht auf Zugang zur Bildung, wobei dieses Recht allerdings nicht in allen Fällen den gleichen Umfang hat.

Zunächst ist - wie vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mehrfach bestätigt - zu sagen, daß der Zugang zu berufsbildenden Maßnahmen in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fällt¹³. Der Grundsatz, daß "jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten" ist, gilt als Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts und erfährt somit eine weitergehende Auslegung, indem der Begriff der "indirekten Diskriminierung" eingeführt wird, womit jede Maßnahme gemeint ist, die - obwohl sie an sich keine Ungleichbehandlung zwischen Inländern und Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten vorsieht - zur Folge hat, daß de facto für letztere eine spezifische Beeinträchtigung entsteht.

Jedenfalls bestehen Hindernisse. Und zwar sowohl solche, die die Mobilität verhindern, als auch solche, die sie erschweren. Dabei handelt es sich sowohl um Hemmnisse, die rein juristischer Art sind oder aus Gesetzestexten herrühren, als auch um Probleme, die sich aus der mehr oder weniger strikten Anwendung von Rechtsakten oder einer falschen bzw. zu restriktiven Auslegung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten ergeben, oder auch um administrative "Schwierigkeiten". Darüber hinaus wird die grenzüberschreitende Mobilität aber auch noch durch andere Hemmnisse wirtschaftlicher, sprachlicher, praktischer oder schlichtweg psychologischer Natur auf die eine oder andere Weise beeinträchtigt.

Mobilitätshemmend können sich in gewisser Weise auch die Verschiedenartigkeit der nationalen Situationen sowie der Mangel an Koordinierung und Information in den Mitgliedstaaten, der sich manchmal auf europäischer Ebene niederschlägt, auswirken.

¹³ Hier gelten nunmehr die Artikel 126 und 127 des Vertrages. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf eine wichtige Rechtsprechung des Gerichtshofes (u.a. Urteile Forcheri und Gravier über die direkte Anwendbarkeit von Artikel 7 - neu Artikel 6 des Vertrages).

1. SCHWIERIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUFENTHALTSRECHT

EU-Bürger, die sich zum Zwecke der Ausbildung, der Ausbildung durch Forschung oder als Ausbilder in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, können für sich nicht die gleichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in Anspruch nehmen wie Erwerbstätige.

Studenten, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, fallen unter die Richtlinie 93/96 über das Aufenthaltsrecht der Studenten.¹⁴ Sie müssen jedoch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen: d.h. der Betreffende muß bei einer anerkannten Lehranstalt zum Erwerb einer beruflichen Bildung als Hauptzweck eingeschrieben sein, einen Krankenversicherungsschutz genießen und gegenüber der einzelstaatlichen Behörde glaubhaft machen, daß er über ausreichende Existenzmittel verfügt, so daß er nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen muß.

Studenten, die diese Voraussetzungen erfüllen, haben ein Aufenthaltsrecht für die Dauer ihrer Ausbildung. Dieses Recht wird durch die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis gegen Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses sowie durch die Erklärung über Existenzmittel und Vorlage eines Nachweises über den Abschluß einer Krankenversicherung und über die Einschreibung an einer zugelassenen Lehranstalt bescheinigt. Beträgt die Ausbildungszeit mehr als ein Jahr, so kann die Aufenthaltserlaubnis auf ein Jahr befristet und dann verlängert werden.

Es ist jedoch anzunehmen, daß eine Reihe von auszubildenden Personen sich nicht auf die Richtlinie 93/96 berufen können, weil sie nicht bei einer "anerkannten Lehranstalt" im Sinne der Richtlinie eingeschrieben sind.

Bei anderen Unionsbürgern, die sich zum Zwecke der Ausbildung oder als Ausbilder in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, ist zu prüfen, ob sie nicht als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 48 EG-Vertrag gelten. In einigen Fällen wird die Einstufung als Arbeitnehmer jedoch nicht einfach und nicht offenkundig sein. So obliegt es der einzelstaatlichen Rechtsprechung, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Musterurteils des Gerichtshofes, nach den Umständen im Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeit einer Person tatsächlich die wesentlichen Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses aufweist.

So können Praktikanten und Wissenschaftler als Arbeitnehmer nach Artikel 48 betrachtet werden, wenn sie für eine bestimmte Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringen, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhalten.¹⁵

¹⁴ Richtlinie 93/96 vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten, ABl. L 137 vom 18.12.1993.

Es sei darauf verwiesen, daß Kinder von Wanderarbeitnehmern bis zum Alter von 21 Jahren bzw. solange sie gegenüber ihren Eltern unterhaltsberechtigt sind, hinsichtlich ihres Aufenthaltsrechts im Gastland der Eltern durch die Aufenthaltsbestimmungen für Arbeitnehmer und Selbständige abgedeckt sind. Für sie gelten ebenfalls die Bestimmungen hinsichtlich des Rechts auf Gleichbehandlung gegenüber inländischen Staatsbürgern.

¹⁵ Die Aufenthaltserlaubnis wird gegen Vorlage eines Reisepasses oder eines Personalausweises sowie einer Arbeitsbescheinigung ausgestellt.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß eine in Ausbildung befindliche Person ihren Anspruch auf Aufenthaltsrecht im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen gemäß Richtlinie 73/148 vom 21. Mai 1973 geltend macht. Die betreffenden Personen können sowohl Erbringer von Dienstleistungen (z.B. jemand, der in einer Bildungseinrichtung während eines begrenzten Zeitraums gegen eine Vergütung Unterricht erteilt) als auch Empfänger von Dienstleistungen (z.B. eine Person, die gegen Entrichtung einer Teilnahmegebühr an einer Bildungsmaßnahme teilnimmt) sein.

Das Aufenthaltsrecht des Erbringers oder Empfängers von Dienstleistungen besteht für die Dauer der Bildungsmaßnahme. Über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus wird das Aufenthaltsrecht durch die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis gegen Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses sowie eines Nachweises über die zu erbringende oder zu empfangende Leistung durch den Betreffenden bescheinigt.

Schließlich kann eine Person, auf die die vorstehend genannten Fälle nicht zutreffen, sich bei Beanspruchung eines Aufenthaltsrechts auf Richtlinie 90/364 berufen. Auf der Grundlage dieser Richtlinie kann der Betreffende Anspruch auf Aufenthaltsrecht haben, vorausgesetzt er verfügt über ausreichende Existenzmittel und eine Krankenversicherung, die sämtliche Risiken im Aufnahmemitgliedstaat abdeckt. Der Inhalt dieser doppelten Auflage betreffend Existenzmittel und Krankenversicherung wurde bei der Umsetzung dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht durch die jeweiligen nationalen Rechtsbestimmungen konkretisiert.

Diese Auflage könnte bisweilen ein Hindernis darstellen, vornehmlich für Personen in schwieriger sozialer Lage.

Es kommt nämlich in einigen wenigen Fällen vor, daß auf den Betreffenden keine der im Sekundärrecht vorgesehenen Situationen zutrifft. Dies gilt beispielsweise für Personen, die keine ausreichenden Einkünfte nachweisen können, um von der Richtlinie 90/364 erfaßt zu werden.

Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten - und viele Ausbildungsgänge sind länger als drei Monate - müssen **Studenten** bei den zuständigen Stellen des Aufenthaltslandes eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Dabei müssen sie eine Bescheinigung über die Einschreibung an einer Lehranstalt sowie eine Erklärung über ihre Existenzmittel und den Abschluß einer Krankenversicherung vorlegen.

a) Praktikanten und Freiwillige

In Ermangelung eines spezifischen rechtlichen Rahmens stoßen Praktikanten, die ein Betriebspraktikum in einem anderen Mitgliedstaat ableisten, d.h. junge Menschen, die weder Studenten noch Erwerbstätige oder anerkannte Erwerbslose sind (ohne Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit) auf ernste Schwierigkeiten oder bleiben von der grenzüberschreitenden Mobilität völlig ausgeschlossen.

Nach dem Gemeinschaftsrecht obliegt es der einzelstaatlichen Rechtsprechung, nach den Umständen im Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeit im Praktikum die wesentlichen Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses aufweist, d.h. tatsächliche Erbringung von Leistungen, Bestehen eines Unterordnungsverhältnisses und Beziehen einer Vergütung. Das Gemeinschaftsrecht gestattet es jedem Bürger der Europäischen Union, sich als Tourist (gemäß Richtlinie 73/148 als "Empfänger von Dienstleistungen") lediglich mit einem Personalausweis oder einem Reisepaß bis zu drei Monaten in einem anderen Mitgliedstaat

aufzuhalten. Allerdings müssen die Jugendlichen, wenn sie ihren Auslandsaufenthalt über drei Monate hinaus verlängern wollen, was in den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft¹⁶ gefördert wird, bei den zuständigen Stellen des Aufenthaltslandes eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Dabei müssen sie eine Bescheinigung über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. über die Einschreibung an einer Lehranstalt sowie den Nachweis über Existenzmittel und den Abschluß einer Krankenversicherung vorlegen - was aber schwierig ist, wenn sie keine Studenten mehr sind und ein unbezahltes Praktikum absolvieren.

Diese Probleme können sich auch Fremdsprachenassistenten im Rahmen der Programme SOKRATES und LINGUA stellen.

Die bei Praktikanten festgestellten Probleme treffen auch auf junge Freiwillige zu, da auch sie keinen speziellen Status besitzen.

Für Praktikanten und Freiwillige schlägt das Grünbuch die Aktionslinie 1 vor.
siehe Seite 35

b) Staatsangehörige von Drittländern, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind

Die Situation von Staatsangehörigen von Drittländern, die zu Studienzwecken in einen Mitgliedstaat einreisen wollen, wird gegenwärtig durch einzelstaatliches Recht der Mitgliedstaaten geregelt. Diese sind allerdings gehalten, sich von den Grundsätzen leiten zu lassen, die in der "Entschließung des Rates vom 30. November 1994 über die Zulassung von Staatsangehörigen von Drittländern zum Studium auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten" festgelegt wurden.

Grundsätzlich läßt sich aus dem Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat keinerlei besonderer Anspruch auf Beantragung eines Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat herleiten. Im allgemeinen können allerdings diese Personen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten (je nach Nationalität mit oder ohne Visum) in einen anderen Mitgliedstaat als ihr Aufenthaltsland einreisen. Dies hat nicht den Verlust des Aufenthaltsrechts im ersten Mitgliedstaat zur Folge. Solche Personen können während dieser drei Monate keine entgeltliche Tätigkeit ausüben, sind aber normalerweise berechtigt, an bestimmten Bildungsmaßnahmen (Sommerkurse, Sprachkurse usw.) teilzunehmen.

Das **Schengener Übereinkommen**¹⁷ enthält den Grundsatz der Gleichwertigkeit zwischen Aufenthaltsgenehmigung und Sichtvermerk. Nach diesem Grundsatz kann ein Dritt-ausländer, der im Besitz einer von einem Unterzeichnerstaat des Schengener Übereinkommens ausgestellten Aufenthaltsgenehmigung ist, sich in die anderen Unterzeichnerstaaten begeben, ohne vorher einen Sichtvermerk des oder der Staaten, in deren Hoheitsgebiet er einreisen will, einholen zu müssen. Er muß bei der Einreise in einen anderen Unterzeichnerstaat im Besitz eines Identitätsdokuments und seiner Aufenthaltsgenehmigung sein.

¹⁶ Praktika in Unternehmen können bis zu 12 Monate dauern, insbesondere im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms LEONARDO DA VINCI.

¹⁷ Bisher wird das Schengener Übereinkommen von sieben Mitgliedstaaten angewandt: B, D, FR, ESP, LUX, NL und P

Dieser Grundsatz der Gleichwertigkeit schließt ein, daß Drittausländer mit Aufenthaltsgenehmigung bei einer Reise in einen anderen Mitgliedstaat unabhängig vom Zweck der Reise für einen Kurzaufenthalt keinen Sichtvermerk mehr benötigen. Dies gilt gleichfalls für Reisen zu Bildungszwecken.

Das Schengener Übereinkommen regelt allerdings insbesondere Kurzaufenthalte und erstreckt sich weder auf Aufenthalte von längerer Dauer (d.h. von mehr als drei Monaten) noch auf den Zugang zur Beschäftigung oder zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit usw.

Hier sei auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Reisefreiheit Staatsangehöriger von Drittländern innerhalb der Gemeinschaft (KOM (95)346 endg.) verwiesen. Darin ist der Grundsatz der Gleichwertigkeit zwischen Aufenthaltstitel und Visum bei Aufenthalten von weniger als drei Monaten ebenfalls verankert. Dieser Vorschlag der Kommission wird derzeit im Parlament und im Rat erörtert.

Sollte dieser Vorschlag angenommen werden, so würde die Gleichwertigkeit zwischen Aufenthaltstitel und Sichtvermerk für Drittausländer mit Aufenthaltstitel bei einer Reise in einen anderen Mitgliedstaat für eine Dauer von weniger als drei Monaten gelten, einschließlich Reisen zu Bildungszwecken.

Für Staatsbürger von Drittländern mit Aufenthaltserlaubnis, die sich - auch zu Bildungszwecken - für die Dauer von weniger als drei Monaten in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, brächte dies die Gleichwertigkeit von Aufenthaltserlaubnis und Visum mit sich.

Für Staatsangehörige von Drittländern schlägt das Grünbuch die Aktionslinie 6 vor.
siehe Seite 38

2. Nationale Unterschiede bei der Behandlung von Wissenschaftlern in Ausbildung

Wissenschaftler, die sich als Empfänger von Marie-Curie-Stipendien (gemeinschaftliche Mobilitätsbeihilfen) im Rahmen der Mobilität in Ausbildung befinden, haben nicht in allen Mitgliedstaaten den gleichen Status. Hinsichtlich der Erhebung von Sozialabgaben und direkten Steuern gelten für diese Wissenschaftler in jedem Mitgliedstaat gesonderte Regelungen. In den meisten Fällen gelten sie als Arbeitnehmer, haben manchmal aber auch den Status von Studenten oder selbständig Erwerbstätigen.

Diese Unterschiede hinsichtlich des Status der Forscher und der ihnen gezahlten Stipendien haben Auswirkungen in zweierlei Hinsicht. Sie betreffen zum einen den Effekt der für Forschungszwecke bereitgestellten Gemeinschaftsmittel. So wird bei Gemeinschaftsstipendien, unabhängig davon, ob sie über die Trägereinrichtung oder direkt an den Stipendiaten gezahlt werden, die Höhe des nach Entrichtung der Abgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes tatsächlich in die Forschung fließenden Anteils der Mittel unmittelbar durch die im Gastland geltenden Regelungen über die entsprechenden Abgaben bestimmt.

Die zweite Auswirkung betrifft die Attraktivität der Gemeinschaftsstipendien im Rahmen von von der Gemeinschaft finanzierten gemeinsamen Forschungsprojekten in den einzelnen Mitgliedstaaten. Es besteht die Gefahr, daß Mobilitätsentscheidungen der Forscher nicht

unwesentlich von finanziellen Erwägungen beeinflusst werden, während die Auswahl der Aufnahmeeinrichtung doch vorrangig durch wissenschaftliche Kriterien bestimmt sein sollte. Langfristig könnte das Fortbestehen der Unterschiede die Kandidaten sogar davon abhalten, Gemeinschaftsstipendien für Forschungsprojekte in einem anderen Mitgliedstaat zu beantragen, und gegebenenfalls sogar dazu führen, daß Wissenschaftler in Drittländer abwandern, die günstigere Bedingungen bieten.

Für die Umsetzung des FMC-Programms (Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern) hat die Kommission auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Rates "Forschung" vom 1.12.94 eine vorläufige Regelung beschlossen, um den Stipendiaten rechtliche, finanzielle und soziale Bedingungen zu sichern, die mit denen vergleichbar sind, die für Wissenschaftler auf entsprechendem Niveau auf nationaler Ebene im Aufenthaltsland gelten, ohne daß dadurch die Statusunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten verschwinden. In den Schlußfolgerungen wird außerdem vorgeschlagen, eine einheitliche Regelung einzuführen, um Bedingungen für die Stipendiaten zu schaffen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten gleich sind sowie denen entsprechen, die für Wissenschaftler auf entsprechendem Niveau im Aufnahmeland gelten.

Diese Regelung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 130 i (Annahme des Rahmenprogramms) und laut der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission über ein Programm zur „Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern“ (FMC).¹⁸ Die Kommission hatte eine geänderte Fassung¹⁹ dieses Vorschlags vorgelegt, in der vorgesehen war, künftig einheitliche Gemeinschaftszuschüsse für wissenschaftliche Zwecke zu vergeben und die den Wissenschaftlern direkt von der Gemeinschaft gewährten Zuschüsse von der nationalen Einkommenssteuer zu befreien. In den Beschluß des Rates²⁰ zur Annahme des FMC-Programms ist weder der Grundsatz der einheitlichen Zuschüsse noch der der Befreiung von der nationalen Einkommenssteuer übernommen worden.

Die gegenwärtige Situation des Wissenschaftlers mit EU-Stipendium müßte also verbessert und nach Lösungen gesucht werden. Dies macht zweifellos Veränderungen in einigen Bereichen erforderlich, so im Arbeitsrecht und bei der Besteuerung, die beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts in erster Linie in der Zuständigkeit der nationalen Politiken liegen.

Für Wissenschaftler mit Gemeinschaftsstipendien schlägt das Grünbuch die Aktionslinie 2 vor.
siehe Seite 35

¹⁸ KOM(94)68 endg vom 30.4.1994

¹⁹ KOM(94)243 endg. vom 3.6.1994

²⁰ Beschluss 94/16/EG vom 15.12.1994

3. STEUERN UND ABGABEN

Zu den Abgaben gehören sowohl Steuern als auch Sozialabgaben. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Besteuerungsgrundsätze stellen an sich kein Mobilitätshindernis dar, soweit sie nicht den wesentlichen Prinzipien des Gemeinschaftsrechts zuwiderlaufen. Man muss sich jedoch mögliche Benachteiligungen vor Augen halten, die daraus entstehen können, dass ein und dieselbe Person dem Steuerrecht dieses und dem Sozialrecht jenes Landes unterworfen ist. In diesem Fall kann die Kohärenz der Bestimmungen, die innerhalb der nationalen Rechtsordnungen zwischen dem Steuerrecht und dem Sozialrecht bestehen, nicht garantiert werden.

3.1 Besteuerung

Die Steuerpolitik liegt, was die direkten Steuern anbelangt, grundsätzlich in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Diese müssen jedoch die wesentlichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts einhalten, insbesondere hinsichtlich des freien Personenverkehrs, des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und der Gleichbehandlung.

Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Staat zu Staat können darauf zurückzuführen sein, daß die zur Auszahlung gelangenden Beträge unterschiedlich eingestuft werden. In zahlreichen Staaten werden die Stipendien und andere von den Teilnehmern an Bildungsmaßnahmen bezogenen Beihilfen mit Arbeitseinkommen gleichgesetzt und unterliegen dementsprechend der Einkommensteuer. Andere Mitgliedstaaten hingegen betrachten diese Zahlungen als Aufwandsentschädigung und nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

Außerdem besteht die Gefahr der Doppelbesteuerung für Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Mobilität wahrnehmen. Nach dem internationalen Steuerrecht erfolgt die Besteuerung nach dem Prinzip des steuerlichen Wohnsitzes. So unterliegen Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem Staat haben, im allgemeinen dort mit ihrem gesamten Einkommen der Besteuerung, unabhängig davon, ob dieses im Inland oder im Ausland erworben wurde, während Personen mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb des Staates im allgemeinen nur für ihr im Lande erzielter Einkommen steuerpflichtig sind. Dieses konkurrierende Steuerrecht kann eine Doppelbesteuerung²¹ zur Folge haben.

Bei in Ausbildung befindlichen Personen kann es also vorkommen, daß ihre Stipendien sowohl in ihrem Herkunftsland als auch im Aufenthaltsland besteuert werden.

Im allgemeinen wird die Doppelbesteuerung durch internationale Abkommen vermieden, die entsprechende Besteuerungsregelungen enthalten. Die meisten dieser Abkommen richten sich nach dem OECD-Musterabkommen²². Mit diesen Abkommen lassen sich allerdings

²¹ Man spricht von juristischer Doppelbesteuerung, wenn eine Person für dasselbe Einkommen durch mehrere Staaten zur Steuer herangezogen wird; von wirtschaftlicher Doppelbesteuerung ist die Rede, wenn zwei verschiedene Personen für dasselbe Einkommen zur Steuer herangezogen werden.

²² Der Steuerausschuß der OECD hat im Jahre 1963 ein "Muster für Doppelbesteuerungsabkommen für Steuern vom Einkommen und Vermögen" erarbeitet. Dieser als OECD-Musterabkommen bezeichnete Text, der regelmäßig überarbeitet wurde, soll der Harmonisierung der Besteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten dienen und einheitliche Grundsätze, Definitionen, Regeln und Auslegungen festlegen. Der Rat der OECD hat die Regierungen der Mitgliedstaaten in einer Empfehlung aufgefordert, sich bei Abschluß oder Überarbeitung ihrer Steuerabkommen nach diesem Musterabkommen zu richten. Alle EU-Staaten sind Mitglied der OECD.

nicht alle denkbaren Fälle einer Doppelbesteuerung lösen, so beispielsweise nicht solche, die aus einer unterschiedlichen Auslegung bestimmter Bestimmungen durch die betroffenen Staaten resultieren. Außerdem bestehen nicht in allen Fällen solche Abkommen. Innerhalb der Gemeinschaft decken die Abkommen nicht sämtliche 105 möglichen Beziehungen ab. Etwa 10 Abkommen stehen noch aus bzw. sind noch nicht in Kraft getreten.

a) Studenten

Studenten sind im Aufnahmestaat für die von dem jeweiligen Land zur Bestreitung ihrer Kosten erhaltenen Beträge von der Einkommensteuer befreit. Das OECD-Musterabkommen, das im allgemeinen zugrundegelegt wird, enthält in Artikel 20 das Prinzip der Nichtbesteuerung der Zahlungen, die ein Student oder Praktikant erhält, sofern diese Zahlungen zur Deckung der Kosten für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung bestimmt sind und aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen. Die Steuerbefreiung gilt nur für Personen, die sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhalten und die im anderen Vertragsstaat ansässig sind oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig waren.

Die Steuerbefreiung gilt hingegen nicht, wenn die Zahlungen aus Quellen innerhalb des Aufnahmestaates stammen, d.h. wenn das Stipendium vom Aufnahmestaat oder von einer dort ansässigen Institution oder Unternehmung gezahlt wird. In diesem Falle kann das Stipendium im Aufnahmestaat nach den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften besteuert werden.²³

b) Freiwillige

In einigen Mitgliedstaaten werden Zahlungen an Freiwillige für Aufwandsentschädigungen, Unterkunft und Unterhalt als Einkommen besteuert. Die Freiwilligen können einer Quellenbesteuerung unterliegen, und auch wenn sie in den Genuß einer späteren Rückzahlung der zuviel einbehaltenen Steuern kommen, weil ihr Gesamteinkommen unterhalb der Besteuerungsgrenze liegt, können sich daraus kurzfristig Schwierigkeiten ergeben. Nach den zwischen dem Gastland und dem Herkunftsland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen können die Freiwilligen im Gastland aufgrund von neben ihrer Beteiligung am Freiwilligendienst bestehenden Einkommen steuerpflichtig sein, wenn sie nach dem dortigen Steuerrecht als ansässig gelten. Möglicherweise müssen die Freiwilligen im Gastland komplizierte Verwaltungsverfahren einhalten, beispielsweise die Formalitäten für die Rückzahlung zuviel einbehaltener Steuern oder die Erbringung des Nachweises ihres Wohnsitzes in ihrem normalen Aufenthaltsland.

²³ Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Urteil des dänischen Finanzgerichtshofes vom 12. Juni 1991 (650-8896-00014), in dem der Versuch des Wirtschaftsministeriums als ungesetzlich angesehen wird, das ERASMUS-Stipendium dem Einkommen der Studenten aus ihrem "Gehalt" zuzuschlagen (in Dänemark beziehen die Studenten normalerweise ein "Gehalt"), wodurch die Betroffenen in eine höhere Steuerklasse gelangen würden. Nach dem Urteil des dänischen Gerichtshofes hat der dänische Staat ein Gesetz verabschiedet, aufgrund dessen Mobilitätsstipendien, einschließlich ERASMUS-Stipendien, von der Steuer befreit werden, und damit anerkannt, daß das Stipendium kein Gehalt, sondern zur Bestreitung der Aufenthalts- und Reisekosten bestimmt ist.

Die Gleichsetzung der Aufnahmeorganisationen mit Arbeitgebern würde bedeuten, daß für die Freiwilligen Sozialabgaben geleistet werden müssen und daß komplizierte Verwaltungsverfahren einzuhalten sind, beispielsweise die Abgabe einer Jahressteuererklärung.

Für Freiwillige schlägt das Grünbuch die Aktionslinie 1 vor. siehe Seite 35

c) Lehrkräfte

Spezifische steuerliche Hemmnisse bestehen für Lehrkräfte bei einem längerfristigen Einsatz im Rahmen der Mobilität. Aus mehreren im Jahre 1993 vom Verbindungsausschuß der Rektorenkonferenzen erstellten Studien wurde deutlich, welche Schwierigkeiten sich aus den substantiellen Unterschieden im Nettoeinkommen aufgrund der unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben²⁴.

d) Wissenschaftler mit Gemeinschaftsstipendien

Wissenschaftler sehen sich entsprechend dem ihnen zuerkannten Status steuerlichen Hindernissen gegenüber (siehe Pkt. 3.2). Es wird daran erinnert, dass die von der Kommission eingeführte vorläufige Regelung den Nachteil hat, einen Teil der Mittel aus dem gemeinschaftlichen Forschungsbudget abzuziehen.

**Für Wissenschaftler mit Gemeinschaftsstipendien schlägt das Grünbuch die Aktionslinie 2 vor.
siehe Seite 35**

3.2 Sozialabgaben

Die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zur sozialen Sicherheit, einschließlich der Erhebung von Sozialabgaben sind in der Verordnung 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,²⁵ enthalten. Seit dem 1. Januar 1994 gelten diese Regelungen für die Staatsangehörigen und die Systeme der sozialen Sicherheit der 18 Mitgliedstaaten des EWR.

Diese Gemeinschaftsverordnung dient lediglich der Koordinierung und berührt keineswegs die Freiheit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Festlegung ihres Systems der sozialen Sicherheit. Ihr Ziel besteht darin, Erwerbstätige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, dem Regime der sozialen Sicherheit eines einzigen Mitgliedstaats zu unterwerfen, um die Kumulierung anwendbarer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und daraus erwachsende Komplikationen zu vermeiden. Daraus folgt weiterhin, daß kein anderer Mitgliedstaat als der, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sind, befugt ist, von der betreffenden Person Sozialabgaben zu erheben.

²⁴ Rektorenkonferenz, Verbindungsausschuß der Rektorenkonferenz, Brüssel, 1993

²⁵ Eine konsolidierte Fassung wurde in ABl. Nr. C 325 vom 10.12.1992 veröffentlicht.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben einen verbindlichen Charakter. Das heißt, daß weder die betroffenen Personen die anwendbaren Rechtsvorschriften frei wählen können noch die Mitgliedstaaten berechtigt sind, festzulegen, in welchem Maße ihr eigenes Recht oder das eines anderen Mitgliedstaates anwendbar ist.

Die nationalen Rechtsvorschriften werden nach dem Ausschlussprinzip festgelegt, was bedeutet, dass Betroffenen für ein und denselben Zeitraum nicht der Versicherung nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten unterworfen werden können.

Ausgangspunkt der Kollisionsbestimmungen der Verordnung 1408/71 ist das Prinzip "*lex loci laboris*". Das heißt, ein Arbeitnehmer, der im Gebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt ist, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates, und zwar auch dann, wenn er im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt oder sein Arbeitgeber oder das Unternehmen, das ihn beschäftigt, seinen Geschäfts- oder Betriebssitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat.

Von diesem Grundsatz gibt es auch Ausnahmen, die in der Verordnung ausdrücklich geregelt sind. So unterliegt ein Arbeitnehmer, der im Gebiet eines Mitgliedstaats von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört und von diesem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit auf dessen Rechnung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt wird, weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Staates, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit zwölf Monate nicht überschreitet. Im übrigen können zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Staaten im Interesse bestimmter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen weitere Ausnahmen vereinbaren.

Daher stehen die anzuwendenden Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit nicht immer im Einklang mit den steuerrechtlichen Bestimmungen (*siehe Pkt. 3.1*).

Im übrigen gelten die vorstehend genannten Regelungen nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 fallen, d.h. die als Arbeitnehmer oder Selbständige versichert sind, sowie deren Familienangehörige. Somit sind einige Kategorien der Zielgruppen des vorliegenden Grünbuchs ausgeschlossen, insbesondere alle erwerbstätigen Staatsangehörigen von Drittländern, auch wenn sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben.

Nach der derzeitigen Fassung der Verordnung 1408/71 fallen **Studenten** nur unter die Verordnung, wenn sie im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaates als Arbeitnehmer (z.B. in Deutschland) oder als Familienangehöriger eines Arbeitnehmers versichert sind. Die Kommission hat am 13. Dezember 1991 einen Vorschlag vorgelegt, der vorsieht, den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung auf alle versicherten Personen auszudehnen, einschließlich Personen, die durch spezielle Systeme für Studenten versichert sind.²⁶

Manchmal sind **Freiwillige** oder **Praktikanten** im Sozialversicherungssystem eines Mitgliedstaates überhaupt nicht versichert. Sie würden daher auch im Falle der Annahme des zit. Vorschlags der Kommission vom 13. Dezember 1991 nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

²⁶ Vorschlag vom 13. Dezember 1991, ABl. C 46 vom 20.02.1992.

Was **Lehrkräfte** und **Wissenschaftler** betrifft, so unterliegen sie, wenn sie im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates (oder als gleichgestellte Bedienstete) beschäftigt sind, den Rechtsvorschriften, die für die Verwaltung gelten, die sie beschäftigt (und demzufolge die Sozialabgaben entrichtet). In den übrigen Fällen gelten sie als Arbeitnehmer oder Selbständige und unterliegen demzufolge im Prinzip den Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet sie tätig sind.

Die Verlagerung ihrer beruflichen Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat bewirkt im allgemeinen einen Wechsel des Systems der sozialen Sicherheit. Um verwaltungstechnische Komplikationen zu vermeiden, wenn die Situation keine umfangreichen Verfahren rechtfertigt (z.B. bei Mobilitätsmaßnahmen von kurzer Dauer), können die vorstehend genannten Ausnahmen geltend gemacht werden, die die erforderlichen Erleichterungen vorsehen.

Das Grünbuch schlägt die Aktionslinien 1 und 3b vor.
siehe Seiten 35 u. 36

4. DIE SOZIALE SICHERHEIT

Die Einhebung von Sozialabgaben (siehe Pkt. 3.2) bedingt den Anspruch auf soziale Sicherheit. Es ist jedoch festzustellen, dass die vorgesehenen Massnahmen für Personen in transnationaler Mobilität bisweilen unzureichend sind.

4.1 Verlust des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Arbeitslose bei Teilnahme an grenzüberschreitenden Bildungsmaßnahmen

Erwerbslose Personen, die an einem grenzüberschreitenden Lehrgang oder Betriebspraktikum teilnehmen, verlieren in einigen Mitgliedstaaten ihren Status als Arbeitslose, der ihnen die Inanspruchnahme von Sozialversicherungsleistungen und den Bezug von Arbeitslosenunterstützung ermöglicht.

In allen Mitgliedstaaten ist der Arbeitslosenstatus Personen vorbehalten, die in dem jeweiligen Staat ansässig und entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und üblichen Praktiken als arbeitsuchend gemeldet sind.

Eine Regelung des Gemeinschaftsrechts zur sozialen Sicherheit²⁷ gestattet jedoch EG-Bürgern die Fortsetzung des Bezugs von Arbeitslosenunterstützung für maximal drei Monate, wenn sie ihre Arbeitsuche auf einen anderen Mitgliedstaat ausdehnen und sich dort als Arbeitsuchender registrieren lassen.

Auf Personen, die an einer länderübergreifenden Bildungsmaßnahme teilnehmen, trifft dies nicht zu, da sie im Aufenthaltsland nicht arbeitsuchend sind. Sie haben also nicht die Möglichkeit, während dieses Zeitraums ihren Status als Arbeitsloser sowie den damit verbundenen Anspruch auf Leistungen und Sozialversicherungsschutz beizubehalten. In einigen Mitgliedstaaten wurden jedoch dank einer flexiblen Auslegung der geltenden Rechtsvorschriften Ausnahmeregelungen für Teilnehmer an Gemeinschaftsprogrammen getroffen.

²⁷ Artikel 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971. Eine konsolidierte Fassung wurde im ABl. Nr. C 325 vom 10.12.1992 veröffentlicht.

In einigen Mitgliedstaaten kann ein anderes Problem auftreten, wenn diese Personen bei ihrer Rückkehr ins Herkunftsland (erneut) eine Wartefrist durchlaufen müssen, um ihre Ansprüche wiederzuerlangen.

Der Verlust ihrer Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist ein entscheidendes Hemmnis für die Beteiligung von Arbeitslosen an grenzüberschreitenden Bildungsmaßnahmen oder Unternehmenspraktika. Diesen Personen werden damit die Erfahrung, die Kompetenz und die Qualifikationen vorenthalten, die solche Maßnahmen vermitteln können.

Für Arbeitslose in transnationaler Berufsausbildung schlägt das Grünbuch die Aktionslinie 3.a vor.
siehe Seite 36

4.2 Mangelnde soziale Absicherung im Aufenthaltsstaat

Die Verordnung 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit (siehe 4.2) ist nicht auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte anwendbar. Demzufolge sind **Lehrkräfte** und **Wissenschaftler** mit Beamtenstatus als Versicherte abgesichert, können die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit aber nur in Anspruch nehmen, wenn sie einem allgemeinen System der Sozialversicherung in ihrem Herkunftsland angehören oder angehört haben, was bei weitem nicht immer der Fall ist. Daraus folgt, daß Lehrkräfte und Wissenschaftler, die einem Sondersystem für Beamte angehören, Leistungen im Herkunftsland, nicht aber im Aufenthaltsland beziehen.

Es sei daran erinnert, daß **Studenten** als solche vom Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 ausgeschlossen sind. Eine kürzlich verabschiedete Änderung dieser Verordnung ermöglicht es allen Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates versichert sind, sowie den ihrem Haushalt angehörenden Familienangehörigen, dringende Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen, die durch den zuständigen Träger am Aufenthalts- oder Wohnort gewährt werden²⁸. Dies gilt auch für **Praktikanten** und **Freiwillige**. Die Kommission hat gerade einen Vorschlag präsentiert, der darauf abzielt, für Studenten und Personen in Berufsausbildung die Bedingung der unaufschiebbaren Dringlichkeit der Behandlung aufzuheben, wobei jedoch Anwendungsvoraussetzung bleibt, dass diese Personen vom persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung umfasst sind.²⁹

Was **Bürger von Drittstaaten** betrifft, die legal in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, so sehen sie sich einer anderen nicht unerheblichen praktischen Schwierigkeit gegenüber, wenn sie an einer grenzüberschreitenden Maßnahme teilnehmen wollen. Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur sozialen Sicherheit³⁰ gelten nur für EG-Staatsangehörige.

²⁸ (zu verwenden ist das Formular E 111)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3095/95 ist ein neuer Artikel 22a in Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eingefügt worden (siehe ABl. L 335 vom 30.12.1995)

²⁹ KOM(96)452 endg

³⁰ Artikel 2 von Verordnung 1408/71/EWG

In der Praxis würde das bedeuten, daß diese Bürger während einer Austauschmaßnahme, der Teilnahme an einer grenzüberschreitenden Ausbildung oder eines Betriebspraktikums nicht unter die Bestimmungen der sozialen Sicherheit fallen, auch nicht was dringende gesundheitliche Versorgung betrifft.³¹

Das Grünbuch schlägt die Aktionslinien 3.b und 6 vor.
siehe Seiten 36 u. 38

5. ANERKENNUNG, ZERTIFIZIERUNG, VALIDATION

Die mangelnde Anerkennung, aber auch die mangelnde Transparenz von Diplomen und Ausbildungszeugnissen sowie die fehlende Zertifizierung bzw. Validation von Praktikumszeiten in einem anderen Mitgliedstaat können sich als Nachteile für Teilnehmer an Mobilitätsmaßnahmen erweisen.³²

Die fehlende Anerkennung der Ausbildungszeit bei der Rückkehr stellt ein Hemmnis für die Mobilität dar und kann dazu führen, dass die im Ausland durchlaufenen Ausbildungszeiten wiederholt werden müssen. Dies kann auch Auswirkungen auf das Erlangen eines Arbeitsplatzes im Heimatstaat bzw. im Aufnahmestaat haben.

a. Schüler/Studenten/Jugendliche

Im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms SOKRATES/ERASMUS ist die Anerkennung von Hochschulabschlüssen eine unabdingbare Voraussetzung für die Mobilität.

Das ECTS (European Credit Transfer System - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) ist ein interessantes Modell. Es basiert voll und ganz auf der Kooperation der Hochschulen, die aus eigenem Antrieb zusammenarbeiten, um die akademische Anerkennung von in einer Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates absolvierten Studienzeiten zu erleichtern.

³¹ Was ausschließlich dringende gesundheitliche Versorgung während eines Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als des zuständigen Staates betrifft, so hat die Kommission nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag "Diverse Veränderungen 1994" (wurde Verordnung (EWG) Nr. 3095/95) einen veränderten Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, der vorsieht, daß die Bestimmungen aus Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und c auf Arbeitnehmer aus Drittländern ausgedehnt werden sollen. Der Rat hat diesen Vorschlag im Dezember 1995 nicht berücksichtigt.

³² In den Debatten des Europäischen Parlaments (ABl. Nr. 4.470/14 vom 13.11.1995) wurde zwischen mehreren Formen der Anerkennung unterschieden:

- Anerkennung von Studienzeiten bzw. -leistungen
- Anerkennung von Abschlüssen für ein weiterführendes Studium
- Anerkennung ausländischer Abschlüsse zur Führung eines entsprechenden nationalen Titels
- Anerkennung von Hochschulabschlüssen zum Zwecke der Berufsausübung

Dagegen ist außerhalb des genannten Programms die Anerkennung von Hochschulabschlüssen, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, bei weitem noch nicht allgemein durchgesetzt. Es kann jedoch auf die Informationsarbeit des NARIC-Netzwerkes ("Network of National Academic Recognition Information Centres") verwiesen werden.³³

Noch schwieriger ist die Situation im Berufsbildungsbereich.³⁴

Wenn auch die Validation der in einem anderen Staat absolvierten Praktikums- und Ausbildungszeiten problematisch bleibt, so sind doch von der Europäischen Gemeinschaft mehrere Initiativen zugunsten der Transparenz und der unionsweiten beruflichen Anerkennung von Qualifikationen ergriffen worden.

Im Bereich der nichtreglementierten Berufe besteht kein juristisches Hindernis für die Mobilität, doch ist die unzureichende transnationale Vergleichbarkeit der Qualifikationen ein beträchtliches Hemmnis. Daher hat die Europäische Gemeinschaft bereits 1985 - mit Unterstützung durch das CEDEFOP - eine Reihe von Aktionen eingeleitet, die auf bessere Vergleichbarkeit, bessere Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen abstellen³⁵. Im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci werden diese Ziele weiterverfolgt.

³³ Das 1984 auf Initiative der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingerichtete NARIC-Netz hat zum Ziel, die akademische Anerkennung von in anderen EU- und EWR-Ländern erworbenen Abschlüssen bzw. zurückgelegten Studienzeiten zu erleichtern. Das Netz gehört zum Gemeinschaftsprogramm SOKRATES/ERASMUS.

³⁴ Eine 1994 auf Ersuchen des beratenden Ausschusses für das PETRA-Programm durchgeführte Studie über die "Anerkennung und Validation der Ausbildungszeiten und Unternehmenspraktika in einem anderen Mitgliedstaat" erstellt worden war, stützte sich auf einzelstaatliche Untersuchungen in den 12 Mitgliedstaaten über die Anerkennung und Validation der Praktika, die in der beruflichen Erstausbildung befindliche Jugendliche im Rahmen des Programms PETRA in einer Bildungseinrichtung oder einem Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates abgeleistet haben.

Aus den Schlußfolgerungen dieses Berichts geht hervor, daß die Mitgliedstaaten noch nicht bereit seien, diese Mobilitätsmaßnahmen zu integrieren und anzuerkennen. Es wurde jedoch eingeräumt, daß die Nachfrage von ausbildungswilligen Personen die nationalen Behörden dazu anregen könnte anzuerkennen, daß länderübergreifende Ausbildungsmaßnahmen einen offiziellen Status erhalten müssen und ihre Integration und schrittweise Anerkennung durch die Systeme akzeptiert werden muß.

³⁵ Das Vorhaben zur Ermöglichung der Vergleichbarkeit der Qualifikationen führte dazu, daß von 1989 bis 1993 im Amtsblatt vergleichende Tabellen für 209 Berufe in der Ausbildungsstufe "Facharbeiter", aufgeschlüsselt auf 19 Wirtschaftsbereiche, veröffentlicht werden konnten. Außerdem wurde ein Muster eines "persönlichen Befähigungsausweises" zur Förderung der transnationalen Transparenz von beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen entwickelt und europaweit getestet (vgl. "Individual portfolio project: final report", NCVQ 1995). 1994 konnten aufgrund einer Ausschreibung zur "Förderung von Initiativen zur gegenseitigen Anerkennung der Qualifikationen" 35 grenzüberschreitende Projekte zum Vergleich, zur Transparenz bzw. zur Anerkennung von Qualifikationen unterstützt werden.

Im übrigen wird in einer erst unlängst veröffentlichten Mitteilung der Kommission³⁶ auf die Synergieeffekte und die umzusetzenden Massnahmen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Anerkennung der Diplome eingegangen.³⁷

b. Lehrkräfte und Ausbilder

Der Lehrerberuf - vor allem in öffentlichen Bildungseinrichtungen - ist in den meisten Ländern der Europäischen Gemeinschaft reglementiert³⁸. Seit Inkrafttreten der Richtlinie 89/48/EWG zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome Ende des Jahres 1994 haben mindestens 11.000 Personen, darunter 5.000 Lehrkräfte (sowohl der Primar- und Sekundarstufe, als auch des Hochschulbereichs) die Anerkennung ihrer Diplome in einem anderen Mitgliedstaat erwirkt. Dennoch traten im Zuge der Anwendung dieser Richtlinie einige Hemmnisse zutage. Diese Richtlinie haben noch nicht alle Länder übernommen. Belgien und Griechenland sind mit der vollen Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht noch nicht zum Abschluß gekommen. In diesen beiden Ländern bleiben die von Lehrkräften aus anderen Mitgliedstaaten eingereichten Anträge auf Anerkennung unbearbeitet, bis die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen getroffen sind. In Deutschland haben drei Bundesländer (Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen-Anhalt) noch keine Bestimmungen für die Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG im Hinblick auf Lehrkräfte erlassen.

³⁶ KOM(94)596 endg. vom 13.12.1994. Das eigentliche Gebiet der Mitteilung ist auf die Qualifikationen auf Hochschulebene begrenzt, doch in dem Dokument wird diese Problematik im umfassenden Kontext der Anerkennung von Qualifikationen in der Europäischen Gemeinschaft angesprochen.

³⁷ "Der Rat der Bildungsminister hat in seinen Schlussfolgerungen vom 6. Mai 1996 die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht, eine bessere Koordinierung der einzelstaatlichen Strukturen zu fördern, die für die Weitergabe von Informationen über die beiden Anerkennungsbereiche (Studienabschlüsse und Berufsausbildungen) zuständig sind, wie die NARIC, die Euro-Infozentren usw. und die Datenbanken, wie Ortelius, auszubauen, um die Hochschulsysteme transparenter zu machen. Der Rat hat weiters die Kommission ersucht, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Durchführbarkeit eines auf freiwilliger Grundlage einzuführenden europäischen "Nachtrags" als administrativer Anhang zum Diplom zu prüfen. Dieser Anhang würde in einer Beschreibung des vom Inhaber des Diploms absolvierten Studiums bestehen und die Transparenz und die Anerkennung dieses Studiums in den Mitgliedstaaten, die nicht der Ausbildungsstaat waren, erleichtern; bei dem Anhang würden die einschlägigen Erfahrungen anderer Organisationen, wie des Europarats und der Unesco, berücksichtigt; weiters hat der Rat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ersucht, zu prüfen, ob auf einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Ebene Verfahren zu ermitteln und besser bekannt zu machen seien, die das Bemühen um eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen bei Einzelanträgen, die unmittelbar oder vorzugsweise über das Naric-Netz oder über das Netz der Koordinatoren der verschiedenen Richtlinien gestellt werden, erleichtern könnte."

³⁸ Auf dem Gebiet der sogenannten "reglementierten" Berufe sind allerdings zahlreiche Fortschritte auf der Grundlage der Artikel 57, 49 und 66 des EG-Vertrages erzielt worden. Diese Artikel ermöglichten der Europäischen Gemeinschaft, "Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise" anzunehmen. So wurde mit den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG ein allgemeines System der Anerkennung von Abschlüssen eingeführt, das Mobilitätswillige in die Lage versetzt, ihre Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat als dem geltend zu machen, in dem sie sie erworben haben.

An anderen Hochschuleinrichtungen als an Universitäten erworbene Lehrerdiplome (Lehramtszeugnisse) werden in Deutschland nicht anerkannt. Die Richtlinie setzt zwar hinsichtlich der Anerkennung die an Universitäten, Hochschuleinrichtungen oder anderen Einrichtungen mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erworbenen Diplome gleich. Dennoch wird Inhabern von Lehrerdiplomen (Lehramtsprüfungszeugnissen) österreichischer Pädagogischer Akademien, bestimmter britischer "Colleges" und anderer ähnlicher Institutionen der Niederlande und Dänemarks die Anerkennung dieser Abschlüsse in Deutschland verwehrt. Die Richtlinie wird auch in Frankreich auf Lehrkräfte nicht angewandt.

In einigen Mitgliedstaaten kann die Forderung nach wenigstens "zwei Unterrichtsfächern" ein Hemmnis darstellen (z.B. Mathematik und Physik, Geschichte und Geographie).

Schließlich ist in manchen Fällen eine gewisse indirekte Diskriminierung festzustellen. Auch wenn für eine Lehrtätigkeit Kenntnisse der Sprache des Aufnahmelandes eigentlich vorausgesetzt werden dürften, enthalten einige einzelstaatliche Rechtsvorschriften, so in Deutschland und Griechenland, unverhältnismäßig hohe sprachliche Anforderungen, die auf eine indirekte Diskriminierung hinauslaufen. Geradezu paradox sind derartige Regelungen im Falle von Lehrkräften, die an den Schulen des Aufnahmestaates ihre Muttersprache als Fremdsprache lehren sollen.

Das Grünbuch schlägt die Aktionslinien 4 und 8 vor.
siehe Seiten 37, 38 u. 40

6. DAS TERRITORIALPRINZIP BEI EINZELSTAATLICHEN STIPENDIEN

Bei "spontaner" Mobilität kann die Anwendung des Territorialprinzips bei einzelstaatlichen Stipendien, abgesehen vom Programm SOKRATES/ERASMUS, wo die Aufhebung des Territorialprinzips ausdrücklich vorgesehen ist, ein grosses Hemmnis darstellen, da es für alle anderen Studierenden in den meisten Mitgliedstaaten schwierig ist, sich ihr Stipendium zur Absolvierung eines gesamten Studiums im Ausland auszahlen zu lassen. Festzustellen ist eine stärkere Öffnung der Mitgliedstaaten hin zu geographisch nahegelegenen Regionen. Diese Schwierigkeit schränkt den Zugang zur Mobilität vor allem für benachteiligte Personen beträchtlich ein.

Das Grünbuch schlägt die Aktionslinie 5 vor.
siehe Seite 38

7. SOZIOÖKONOMISCHE HEMMNISSE

7.1 Sicherheit des Arbeitsplatzes

Ein Arbeitnehmer, der einen Bildungs-/Weiterbildungsaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat beabsichtigt, hat nicht immer die Gewähr, bei seiner Rückkehr den gleichen früheren Arbeitsplatz wiedereinnahmen zu können.

Wenn eine solche Gewähr vorgesehen ist, erstreckt sie sich nicht in immer auf Praktikanten, die aus einem anderen Mitgliedsland zurückkommen.

7.2 Unzureichende finanzielle Unterstützung

Die außergewöhnliche Entwicklung der Mobilität im Zusammenhang mit ERASMUS zeigt die Begeisterung für den **Studentenaustausch**. Aufgrund der üblichen Begrenzung der Beträge haben bisweilen bereits ausgewählte Studenten wegen fehlender Mittel letztendlich keinen Zugang zur Mobilität.

Diese Analyse trifft ebenfalls auf **Lehrer** zu, die allzu oft eine unzureichende finanzielle Unterstützung erhalten. Da die meisten von ihnen ihren Wohnsitz im Heimatstaat beibehalten, sind für sie die Kosten für die Mobilität oft nur schwer zu verkraften. Außerhalb der Gemeinschaftsprogramme hängt die Situation der Lehrkräfte natürlich von den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und gegebenenfalls von Vereinbarungen ab, in denen beispielsweise die Entgeltfortzahlung während der Mobilität festgelegt ist.

Besonders unsicher ist die Lage für **Arbeitslose**, die sich dem Verlust ihrer Leistungsansprüche im Heimatstaat gegenübersehen. Noch schwieriger ist die Situation für **junge Absolventen** unabhängig vom erlangten Ausbildungsniveau, wenn sie sich erstmals am Arbeitsmarkt bewegen.

Das Grünbuch schlägt die Aktionslinie 7 vor.
siehe Seite 39

8. Administrative Hemmnisse durch die interne Organisation von Schulen und Hochschulen

8.1 Struktur des Schul-/Studienjahres

Die Struktur des Studienjahres wird auf Landesebene oder auch von der Bildungseinrichtung selbst festgelegt. Diese Struktur kann durchaus problematisch werden, sobald zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Aufnahmemitgliedstaat keine Übereinstimmung herrscht.³⁹

³⁹ So beginnt z. B. der Student aus einem nördlichen Land das neue Studienjahr an seiner Herkunftsuniversität normalerweise im Monat August. Dagegen beginnt in den west- und südeuropäischen Ländern der Studienbetrieb im allgemeinen im Oktober.
"Rektorenkonferenz "Organisation des akademischen Jahres", Verbindungsausschuß der Rektorenkonferenzen Brüssel Mai 1993

Dazu hat der Ministerrat⁴⁰ bereits erklärt, dass es wünschenswert wäre "die Termine für den Beginn des akademischen Jahres in Hochschuleinrichtungen einander anzunähern, was auch eine gewisse zeitliche Abstimmung der Semester innerhalb des akademischen Jahres ermöglichen würde."

8.2 Prüfungen

Ein weiteres Problem liegt darin, daß **Studenten** in Mobilität mitunter nicht mehr die Möglichkeit haben, sich im Aufnahmeland aufzuhalten, wenn dort die Prüfungen stattfinden. Oder es ist ihnen auf Grund ihrer Abwesenheit nicht möglich, Prüfungen an der ursprünglichen Ausbildungsstätte abzulegen, was zu Schwierigkeiten bei der Erlangung des Abschlussdiploms führt. Dazu kommt, dass die in den Aufnahmeländern abgelegten Prüfungen in den Heimatländern nicht immer anerkannt werden. Weiters hängt in einigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Ablegung von Prüfungen an Ausbildungsstätten von der Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen ab, die im Studienjahr besucht wurden. **Schülern** ist es in einigen Mitgliedstaaten untersagt, in den Vorprüfungs- und Prüfungszeiten abwesend zu sein, was die Möglichkeiten für eine Mobilität - vor allem von längerer Dauer - stark einschränkt.

8.3 Nicht im Lehrprogramm enthaltene Praktika

Einige Mitgliedstaaten erkennen die "Praktika" von Schülern in der beruflichen Ausbildung nicht als festen Bestandteil des Lehrprogramms an. Mobilitätsaktionen müssen folglich mit den Ferien verbunden werden, andernfalls wird das Jahr nicht anerkannt und am Ende der Ausbildung das Abschlußzeugnis nicht erteilt.

8.4 Keine Vertretung bei Abwesenheit

In den meisten Fällen werden **Lehrer/Ausbilder** in Zeiten der Abwesenheit nicht vertreten. Das hat zur Folge, daß sie nach ihrer Rückkehr den entsprechenden Stoff nachholen müssen, was eine zusätzliche Belastung für sie selbst wie auch für die Auszubildenden darstellt.

Das Grünbuch schlägt die Aktionslinie 9 vor.
siehe Seite 41

⁴⁰ Ratsbeschluß (ABl. 321 vom 12.12.1991)

9. SPRACHLICHE UND KULTURELLE HEMMNISSE

Die Nichtbeherrschung von Fremdsprache bleibt eines der Haupthindernisse für die Mobilität. Gleiches gilt auch für gewisse Aspekte des kulturellen Umfeldes, die mit besserer Vorbereitung zu bewältigen sind, um zur Mobilität zu ermutigen und den vollen Nutzen des Auslandsaufenthalts zu gewährleisten. Es ist festzustellen, dass die Mobilität zum großen Teil auf das Dreieck Deutschland/Frankreich/Vereinigtes Königreich konzentriert ist. Eine bessere Diversifizierung der Studentenströme fördert das Erlernen der weniger verbreiteten Sprachen und führt zu einer Bereicherung der Austauschbeziehungen.⁴¹

Das Grünbuch schlägt die Aktionslinie 8 vor.
siehe Seite 40

10. Praktische Hindernisse

Diese Hemmnisse sind verschiedenster Natur. Sie stehen oftmals einer qualitätsgerechten Mobilität entgegen und wirken sich bisweilen so aus, daß entmutigte Teilnehmer gar nicht erst anreisen oder in ihr Herkunftsland zurückgehen, ohne die ihnen gebotenen Möglichkeiten der Mobilität in Anspruch zu nehmen.

Solche Schwierigkeiten ergeben sich für die Teilnehmer vor und nach dem Aufenthalt wie auch während dieser Zeit:

- a) Es kann sich beispielsweise vor der Abreise in das Ausland um Probleme im Zusammenhang mit **fehlenden Informationen** handeln (mangelnde Kenntnis der Ausbildungsmöglichkeiten, der verwaltungsrechtlichen Erfordernisse, der Lebensbedingungen im Aufnahmeland, usw.).

Dieser Aspekt ist besonders bei Personen mit körperlichen Behinderungen zu bedenken, wenn keine Empfangs- und Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen und keine Unterkunftsmöglichkeit angeboten werden kann.⁴²

⁴¹ Mit dieser Zielstellung ist eine Reihe von Pilotprojekten zur sprachlichen Intensivvorbereitung von Studenten, die im Rahmen von SOKRATES/ERASMUS nach Portugal, Griechenland, Italien, Dänemark und Finnland gehen sollen, für das Hochschuljahr 1996/97 in Angriff genommen worden.

⁴² Im übrigen kann festgestellt werden, daß Einrichtungen, die inzwischen ein ERASMUS-Büro haben, oftmals leichter mit dem Programm-Management und der umfassenden Information von Interessenten zurechtkommen.
Die Bildung eines sogenannten "Europa-Pools", in dem mehrere Lehreinrichtungen sowie die lokalen und regionalen Stellen zusammengefaßt sind, kann praktische Ergebnisse zeitigen und beträchtliche Skalenerträge bringen.

- b) **Fehlende Aufnahmeunternehmen** sind für Personen, die eine Ausbildung und/oder ein Praktikum absolvieren wollen, nach wie vor ein Hauptproblem. Die Unternehmen sind nicht in jedem Fall zur Aufnahme eines Praktikanten bereit (organisatorische und sprachliche Gründe, Betreuung, usw.).

Für Wissenschaftler mit Gemeinschaftsstipendien, die eine Ausbildungsmaßnahme in der Industrie wahrnehmen, besteht ein Problem in der begrenzten Auswahl von Forschungsprojekten, die von den Unternehmen angeboten werden, sowie in Schwierigkeiten mit der Veröffentlichung der oftmals als vertraulich eingestuft Ergebnisse.

- c) Das Fehlen von geeignetem und erschwinglichem **Wohnraum** (Miete, Kautiön) kann ein Problem sein. Desweiteren sind die Kapazitäten in Studentenwohnheimen oder in Schulzentren oft nur begrenzt. In vielen Fällen können Studenten oder Lehrkräfte, die für einen kürzeren/mittleren Zeitraum ins Ausland gehen, ihre Wohnung im eigenen Land nicht aufgeben, da sie bei ihrer Rückkehr keine vergleichbare Wohnung zu erschwinglichen Preisen finden würden.
- d) In vielen Fällen müssen im Rahmen der Mobilität **zusätzliche Versicherungen** abgeschlossen werden (Rückführung in das Herkunftsland bei Krankheit/Unfall, Haftpflicht usw.).
- e) Die Mobilität vieler Kandidaten/Kandidatinnen ist von familiären Erfordernissen beeinträchtigt, wie zum Beispiel Krippen und Kindergärten, Schulbesuch der Kinder, Beschäftigung der Partnerin/der Partners u.a.
- f) Bankkosten bzw. Wechselgebühren können bis zu 20 % des Stipendiums betragen. Ebenfalls in Rechnung gestellt werden müssen die Kosten, die aus Verzögerungen durch schwerfällige Verfahren entstehen.

Alle diese praktischen Hindernisse fallen bei benachteiligten oder behinderten Personen noch stärker ins Gewicht.

Das Grünbuch schlägt die Aktionslinie 9 vor. <i>siehe Seite 41</i>
--

Teil C: Aktionslinien

Die zu ergreifenden Initiativen liegen auf mehreren Ebenen. Es kommt darauf an, zu versuchen, die "Grauzonen" in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu beseitigen, den Grad der Umsetzung der gemeinschaftlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten zu ermitteln und Maßnahmen zu prüfen, mit denen die Umsetzung angeregt werden kann.

Ferner ist es im Sinne der Subsidiarität unerlässlich, daß sich die Mitgliedstaaten, die Kommission und die anderen Instanzen der Gemeinschaft gemeinsam mit sämtlichen Akteuren mit weiteren Mitteln und Möglichkeiten befassen, die in den geeigneten Bereichen einzusetzen sind, um die grenzüberschreitende Mobilität einer möglichst großen Anzahl von Personen zu fördern und zu erleichtern.

Die Kommission will die Meinungen der betroffenen Personen und Gruppen (Behörden, Sozialpartner, diverse Vereinigungen, Lehranstalten Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, usw.) einholen. Eine Folge von Veranstaltungen (Symposien, Konferenzen, Treffen) auf allen Ebenen soll die Wirkung dieses Grünbuches und dessen weite Verbreitung unterstreichen.

Sie werden zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen an folgende Adresse eingeladen:

Europäische Kommission
Generaldirektion XXII - B2
Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend
Grünbuch "Allgemeine und berufliche Bildung - Forschung:
Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität"
200, rue de la Loi
1049 Bruxelles
E-Mail: Alice.Copette@dg22.cec.be
Fax: +32/2-295.78.30

Die neun Aktionslinien sollen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, die Debatte in Gang setzen, in deren Verlauf weitere Probleme oder Hindernisse an Hand von konkreten Beispielen aufzuzeigen sein werden.

Nach Abschluß des sechsmonatigen Konsultationsprozesses wird die Kommission einen zusammenfassenden Bericht mit Empfehlungen erstellen.

Aktionslinie 1: Anerkennung des Praktikanten- und Freiwilligenstatus innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

(siehe Situationsanalysen Pkt. B.1.a und b, B 3.1.b und 3.2)

- Ein spezifischer rechtlicher Rahmen, der sowohl im Herkunftsland als auch im Aufnahmestaat anerkannt wird, würde Praktikanten und Freiwilligen die gleichen Voraussetzungen für die Mobilität garantieren wie anderen Bürgern der Europäischen Union.
- Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, die notwendigen Maßnahmen in den Bereichen Aufenthaltsrecht, soziale Sicherheit und Steuern zu treffen, damit Praktikanten und Freiwillige unter bestmöglichen Umständen an grenzübergreifenden Aktivitäten teilnehmen können. So würde zum Beispiel die Durchführung des Pilotprojekts eines europäischen Freiwilligendienstes erleichtert werden, das von der Kommission 1996 vorgestellt wurde.
- Die Information und die Sensibilisierung der Praktikanten über ihre Rechte und Pflichten müssen auf allen Ebenen verbessert werden.
- Mit der Weiterentwicklung der dualen Berufsausbildung auf europäischer Ebene müsste die Schaffung des Status eines europäischen Lehrlings einhergehen.
- Zur Förderung der Eingliederung junger Menschen wäre ein Mobilitätsprogramm für Lehrlinge (eine Art "Erasmus in der Lehrausbildung") von grossem Nutzen, mit dem die Bindungen zwischen Schule und Unternehmen ausgebaut werden sollen.

Aktionslinie 2: Gleiche Behandlung von Wissenschaftlern in Ausbildung mit Gemeinschaftsstipendien

(siehe Situationsanalyse Pkt. B.2 und B.3.1,

Es muss eine Lösung zur Vermeidung der länderweisen Unterschiede bei der Behandlung von Gemeinschaftsstipendien gefunden werden, die darin bestehen könnte

- daß die Stipendien bereits im Rahmen des Rechtsinstruments zu ihrer Finanzierung von Steuern befreit werden, oder
- daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für nichtselbständige Wissenschaftler sowohl hinsichtlich der Direktbesteuerung als auch hinsichtlich der Sozialabgaben aufeinander abgestimmt werden.

Aktionslinie 3: Gewährleistung von sozialem Schutz für jeden, der im Rahmen einer Ausbildungsmaßnahme die grenzüberschreitende Mobilität wahrnimmt

(siehe Analyse der Hindernisse, Pkt. B.4.1 und 4.2)

a. Aufrechterhaltung der Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Arbeitslose in Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat

- Um die Ansprüche von Arbeitslosen in Ausbildung in einem anderen Mitgliedsland zu wahren, ist die umgehende Annahme des Kommissionsvorschlages⁴³ erforderlich, nach dem der Anspruch auf Leistungen über einen ersten Dreimonatszeitraum hinaus aufrechterhalten werden soll, wobei jedoch die Gesamtdauer der Leistungsgewährung oder die Höhe der Leistungen den Zeitraum bzw. den Betrag nicht nur nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates, sondern auch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, nicht überschreiten dürfen.

b. Gewährleistung von Sozialversicherungsschutz im Aufnahmeland

- Um die soziale Sicherheit im Aufnahmeland zu garantieren, sollten Personen in Ausbildung - insbesondere Studenten - den gleichen Regelungen unterworfen werden wie Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige. Darüber hinaus wäre auch entsprechend dem Vorschlag der Kommission der Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 auf alle Personen auszudehnen, die gemäss den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eines Mitgliedstaates versichert sind.⁴⁴
- Desweiteren hat die Kommission dem Rat hinsichtlich der Verordnung 1408/71 vorgeschlagen⁴⁵, die Dringlichkeit als Vorbedingung für die ärztliche Behandlung der vom vorliegenden Grünbuch umfassten Personengruppen, die sich zu Zwecken der Ausbildung in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aufhalten, aufzuheben.

⁴³ KOM(95) 734 endg vom 10. Januar 1996.

⁴⁴ ABl. Nr. C 46 vom 20.02.1992.

⁴⁵ KOM (96) 452 vom 20. September 1996

Aktionslinie 4: Schaffung eines europäischen Raums der Qualifikationen

(siehe Analyse der Hindernisse, Pkt. B.5)

- Die gegenseitige Anerkennung von Hochschul- und Berufsabschlüssen muss zu einer allgemeinen Einführung des Systems von "Werteinheiten" in der Ausbildung führen.⁴⁶
- Im Bereich der beruflichen Bildung müssen ähnliche Methoden angewandt werden, um zu einer gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungsmodulen zu gelangen, wobei das Schwergewicht auf Vereinbarungen zwischen allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen und zwischen Berufszweigen liegen sollte.⁴⁷
- Im gleichen Sinne muss die gegenseitige Anerkennung der Praktika in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie die Anerkennung des Praktikums als festen Bestandteil des Lehrplans erfolgen.
- Alle Vorschläge auf europäischer Ebene sind zu unterstützen, die dazu geeignet sind, den lebenslangen Zugang zum Erwerb von Wissen und Fertigkeiten sowie deren Anerkennung und Validation zu erleichtern.
- Zusammen mit allen beteiligten Akteuren ist die weitere Reflexion darüber wichtig, mit welchen Methoden Kompetenzen und Qualifikationen am effizientesten transparent zu machen sind, damit jedem die Möglichkeit offensteht überall in der Europäischen Union einen Beruf gemäss seinen Fähigkeiten ausüben zu können.
- Es sollten spezifische Aktionen eingeleitet werden, um die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Die Arbeitnehmer sollten dazu angeregt werden, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb ihres eigenen Landes teilzunehmen.
- Ferner sollte die Möglichkeit erwogen werden, in die Richtlinie über reglementierte Berufe (Richtlinie 89/48/EWG) die Verpflichtung für den Aufnahmestaat aufzunehmen, die nach Erlangung des Diploms erworbene Erfahrung zu berücksichtigen.

⁴⁶ Im Sinne des ECTS-Systems (European Credit Transfer System - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen)

⁴⁷ Weissbuch der Europäischen Kommission "Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft", S. 58, Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ISBN 92-827-5699-8)

Fortsetzung Aktionsline 4

- Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam prüfen⁴⁸, mit Hilfe welcher Verfahren auf einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Ebene Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Anerkennung der Abschlüsse in Beantwortung persönlicher Beschwerden gütlich geregelt werden können.
- Schließlich wäre es sinnvoll, den im Grünbuch zur Innovation⁴⁹ enthaltenen Vorschlag umzusetzen, der die Zuerkennung der Bezeichnung 'Europäischer Forscher' für Wissenschaftler vorsieht, die in wesentlichem Umfang an Gemeinschaftsprogrammen beteiligt waren.

Aktionslinie 5: Aufhebung des Territorialprinzips bei einzelstaatlichen Stipendien und Beihilfen

(siehe Analyse der Hindernisse, Pkt. B.6)

- Wie in den Gemeinschaftsprogrammen üblich (Anspruch und Auszahlung auch bei Auslandsaufenthalt), sollen Stipendien von öffentlicher oder anderer Seite in ein anderes Mitgliedsland transferiert werden können.

Aktionslinie 6: Erleichterung der Situation im Bildungsbereich von rechtmäßig in der EU ansässigen Bürgern aus Drittländern

(siehe Analyse der Hindernisse, Pkt. B.1.b und B.4.2)

- Die Kommission hat in der Mitteilung von Februar 1994 zur Wanderungs- und Asylpolitik die Notwendigkeit unterstrichen, die Situation von legal in einem Mitgliedstaat ansässigen Bürgern aus Drittländern zu verbessern. Sie hob insbesondere die Bedeutung von gemeinsamen Regelungen betreffend den Aufenthalt von Bürgern aus Drittländern hervor, inklusive zu Studien- und Berufsausbildungszwecken sowie im Falle einer dauerhaften Ansässigkeit. Diese Regelungen sollten zu einem verbindlichen Rechtsinstrument zusammengefasst werden.

⁴⁸ Auszug aus den Schlußfolgerungen des Ministerrates Bildung, Brüssel, 6. Mai 1996

⁴⁹ "Grünbuch zur Innovation", Mitteilung angenommen durch die Kommission am 20. Dezember 1995, KOM(95)688 endg.

Aktionslinie 7: Abbau der sozioökonomischen Hindernisse

(siehe Analyse der Hindernisse, Pkt. B.7)

- Die Mobilität sollte durch den Ausbau verschiedener nationaler und gemeinschaftlicher Systeme für Beihilfen und finanzielle Unterstützung (Zuwendungen, Stipendien, Zuschüsse, Darlehen usw.) auf allen Ebenen (national, regional, lokal, privat usw.) unter der Berücksichtigung der budgetären Zwänge aller gefördert werden.
- Erforderlich ist eine echte nationale Vergabepolitik für SOKRATES/ERASMUS-Stipendien, und zwar unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten und in Verknüpfung der nationalen Systeme für Studienbeihilfen mit dem SOKRATES/ERASMUS-Stipendium. Das müßte ermöglichen, den vom Studenten während seiner Mobilität bezogenen Gesamtbetrag optimal festzulegen und somit eine Vergabe nach dem der Mobilität abträglichen "Gießkannenprinzip" zu vermeiden.
- Für jugendliche Teilnehmer an gemeinschaftlichen Berufsbildungsprogrammen sollen verstärkt Finanzierungsbeiträge durch Bildungseinrichtungen, aufnehmende Unternehmen und auch durch Verbände, Gewerkschaften, regionale Behörden oder Banken angeregt werden.
- Um Unternehmen zur Aufnahme von Praktikanten oder Auszubildenden zu ermutigen, könnten ihnen von den zuständigen Behörden bestimmte steuerliche Vorteile eingeräumt werden.
- Alle mit dem Austausch befaßten Stellen müßten über besondere Mittel verfügen, die sie in die Lage versetzen, die entsprechenden Strukturen für Betreuung, Begleitung und Bewertung zu schaffen, damit größtmögliche Erfolgsaussichten für die Mobilität - insbesondere junger Menschen - bestehen.

Aktionslinie 8: Abbau der sprachlichen und kulturellen Hindernisse

(siehe Situationsanalyse, Pkt. B.9)

- Das Erlernen von wenigstens zwei Gemeinschaftssprachen ist zu einer unabdingbaren Voraussetzung dafür geworden, daß die Bürger der Union die beruflichen und persönlichen Möglichkeiten nutzen können, die ihnen der Binnenmarkt bietet.
- Jeder Mobilitätsmassnahme sollte eine sprachliche Vorbereitung vorangehen.
- Die Berufsausbildung muss einhergehen mit der Einführung in die Kultur und die Lebens- und Arbeitswelt des Aufnahmelandes.
- In den Mitgliedstaaten müssen Pilotaktionen durchgeführt werden, um vor allem junge Menschen für die "Europabürgerschaft" und für die Achtung der kulturellen und sozialen Unterschiede zu sensibilisieren.
- Die mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme beauftragten nationalen Stellen müssen verstärkt dazu beitragen, Personen zu unterstützen, die eine transnationale Ausbildungsmaßnahme in einem Mitgliedstaat mit einer "weniger verbreiteten und seltener unterrichteten Sprache" wahrnehmen wollen.

Aktionslinie 9: Verbesserung der verfügbaren Informationen und der Verwaltungspraktiken

(siehe Situationsanalyse, Pkt. B.10.

- Qualität und Vollständigkeit der in der Gemeinschaft verfügbaren Informationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Forschung erfordern die bessere Koordinierung der zuständigen nationalen Stellen.
- Verfügbare Informationen über Möglichkeiten und Bedingungen für die Inanspruchnahme der grenzüberschreitenden Mobilität müssen verstärkt verbreitet werden und sind den unterschiedlichen Zielgruppen anzupassen.
- Alle nützlichen Informationen über Ausbildung und Mobilität, sowie europäische Datenbanken wie EURES⁵⁰, ORTELIUS, EURODESC, CORDIS, NARIC, EURYDICE, müssen über INTERNET zugänglich sein.
- Der Gebrauch der Werkzeuge der Informationsgesellschaft muss gefördert werden.
- Leitfäden und nationalen Informationsblätter über die Rechte und Pflichten der Bürger im Rahmen der Initiative "Citizens first" sind einer umfassenden Verbreitung zuzuführen.
- Zu fördern ist eine gute Ausbildung im Gemeinschaftsrecht und seiner Umsetzung für Verantwortliche und Mitarbeiter der Verwaltungen in jedem Mitgliedstaat, wobei auf den Erfahrungen der entsprechenden Kommissionsprogramme aufgebaut werden kann.
- Lehranstalten sind dazu anzuhalten, Qualität und Ziele der erteilten Berufsausbildung europaweit besser bekannt zu machen.
- Falls notwendig, soll Studenten aus anderen Mitgliedsländern die Möglichkeit offen stehen, bestimmte Prüfungen im Korrespondenzsystem abzulegen, wobei jedoch die Eigenständigkeit der Prüfungsarbeit mit geeigneten Mitteln sicherzustellen ist.
- Die Partnerschaften zwischen Universitäten und Unternehmen sollten gefördert werden.⁵¹

⁵⁰ Darüber hinaus können auch Instrumente wie die EURES-Datenbank, die von den Euroberatern abgefragt werden kann, zur Förderung der Mobilität beitragen, indem sie zweckdienliche Auskünfte über die Arbeitsmöglichkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten vermittelt.

⁵¹ Siehe Empfehlungen der IRDAC (Industrial Research and Development Advisory Committee - von der Kommission 1984 eingerichtet) im Bericht "Qualität und Übereinstimmung" 25.03.1994

ANHÄNGE

Anhang 1: Definition der Zielgruppen

Die Definitionen der einzelnen hier genannten Kategorien von Personen sind schwer festzulegen. Sie können sich manchmal überschneiden, da sie für bestimmte Rechtsinstrumente geschaffen wurden, deren Geltungsbereiche sich zum Teil überdecken. Die vorgeschlagenen Definitionen sind den Beschlüssen des Rates zur Einsetzung der Gemeinschaftsprogramme entnommen:

A. Schüler: alle Personen, die als Lernende an einer Schule registriert sind⁵²

Studenten:

In dem Beschluß des Rates und des Europäischen Parlaments über die Aufstellung des Programms SOKRATES⁵³ bezeichnet der Begriff "**Student**" alle "Personen, die ungeachtet ihres Studienfachs mit dem Ziel an Hochschulen eingeschrieben sind, einen anerkannten Titel oder einen Studienabschluß, einschließlich der Promotion, zu erlangen".

⁵² Diese Definition findet sich im Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einsetzung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms SOKRATES (Artikel 2), ebenso wie die Definition "Schule": alle Arten von Einrichtungen des schulischen Bildungswesens im allgemeinbildenden, berufsbildenden oder technischen Bereich sowie in Ausnahmefällen nichtschulische Einrichtungen (Lehrbetriebe), die auf die Förderung von Maßnahmen im Rahmen von Vorhaben im Fremdsprachenbereich, insbesondere auf den Austausch von Schülern, abzielen, ABl. L 87 vom 20.4.1995

In der Richtlinie 93/96 über das Aufenthaltsrecht der Studenten heißt es in Artikel 1: „In dem Bemühen, die Voraussetzungen für eine leichtere Ausübung des Aufenthaltsrechts zu präzisieren und für einen Angehörigen eines Mitgliedstaats, der zu einer Berufsausbildung in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden ist, den nichtdiskriminierenden Zugang zur beruflichen Bildung zu gewährleisten, erkennen die Mitgliedstaaten das Aufenthaltsrecht jedem Studenten zu, der Angehöriger eines Mitgliedstaats ist und dem dieses Recht nicht aufgrund einer anderen Bestimmung des Gemeinschaftsrechts zusteht, sowie seinen Ehematten und unterhaltsberechtigten Kindern, sofern der betreffende Student durch eine Erklärung oder durch andere, zumindest gleichwertige Mittel, die er selbst wählt, der einzelstaatlichen Behörde glaubhaft macht, daß er über Existenzmittel verfügt, so daß er und seine Familie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen; dies gilt unter der Bedingung, daß er bei einer anerkannten Lehranstalt zum Erwerb einer beruflichen Bildung als Hauptzweck eingeschrieben ist und daß er einen Krankenversicherungsschutz genießt, der sämtliche Risiken im Aufnahmemitgliedstaat abdeckt.“, ABl. L 317 vom 18.12.1993

⁵³ Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einsetzung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms SOKRATES vom 14. März 1995, ABl. L 87 vom 20.4.1995
"Universität": Alle Arten von höherer Ausbildungstätten, die entsprechend den nationalen Gesetzgebungen und/oder Praktiken Qualifikationen oder Abschlüsse von höheren Niveau erteilen, und zwar unabhängig davon wie diese Ausbildungstätten in den Mitgliedstaaten benannt werden.

Jedoch ist auch die weiter gefaßte Definition im Rahmen der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zu berücksichtigen, nach der der Begriff "Student"⁵⁴ jede Person bezeichnet, die nicht zur Kategorie der Arbeitnehmer und Selbständigen sowie deren Familienangehörigen gehört und regulär in einer von den nationalen Behörden eines Mitgliedstaates anerkannten oder zugelassenen Einrichtung eingeschrieben ist, um dort eine Ausbildung oder Berufsausbildung zu absolvieren, und die im Rahmen eines für Studenten geltenden speziellen Systems der sozialen Sicherheit versichert ist.

B. Junge Menschen:

Das Programm JUGEND FÜR EUROPA wendet sich an die **Jugendlichen** von 15 bis 25 Jahren mit ständigem Wohnsitz in der Europäischen Union sowie in Island, Norwegen und Liechtenstein. Auf diese Altersgruppe bezieht sich die Kommission üblicherweise, wenn von "Jungen Menschen" bzw. "Jugendlichen" die Rede ist (EUROSTAT-Statistik).

Im Programm LEONARDO da VINCI⁵⁵ versteht man unter "**Jungen Menschen**" alle Personen unter 28 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden, erwerbstätig oder auf Arbeitssuche sind. Das Programm wendet sich sowohl an Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung als auch an junge Erwerbstätige.

Des weiteren kann es sich im Rahmen der Unterstützung von Programmen zur Vermittlung von Betriebspraktika auch um "in einer Hochschulausbildung befindliche Personen oder bereits diplomierte Personen, die noch keine erste Anstellung haben", handeln. Diese Programme sind Bestandteil von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft.

Bei dem Studenten, Schüler oder Jugendlichen kann es sich auch um einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers handeln, der sein Recht auf Freizügigkeit wahrnimmt. Damit steht ihm das Recht auf Gleichbehandlung mit den Bürgern des Aufnahmelandes zu (insbesondere Gleichstellung mit den Bürgern des jeweiligen Staates bei der Gewährung von Stipendien und sonstigen sozialen Leistungen).

C. Freiwillige

Der Freiwilligendienst ist eine eigenständige Tätigkeit, die von der entgeltlichen Arbeit und den klassischen Berufsbildungssystemen unterschieden werden muß. Er ermöglicht den Erwerb von Ausbildungserfahrungen durch die freiwillige Teilnahme an gemeinnützigen Arbeiten oder personenbezogenen Dienstleistungen.

Obwohl die Freiwilligentätigkeit Teilnehmer aller Altersgruppen anzieht, werden in mehreren Mitgliedstaaten speziell die Tätigkeiten des Freiwilligendienstes für Jugendliche anerkannt. Diese Tätigkeiten sind zumeist von begrenzter Dauer und münden nicht

⁵⁴ Diese Definition fand die Zustimmung der Delegationen des Verwaltungsausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (CASSTM) im Jahre 1988.

⁵⁵ Beschluß "Leonardo da Vinci" 94/819/EG des Rates vom 6. Dezember 1994, ABl. L340 vom 29.12.1994; Definition der Altersgrenze im Leitfaden für Betreuer, Ausgabe 1995.

in multilaterale Maßnahmen. Dennoch erfuhren grenzübergreifende Aktivitäten des Europäischen Freiwilligendienstes für Jugendliche in den letzten Jahren einen gewissen Aufschwung⁵⁶.

D. Fremdsprachenassistenten:

Bei einem LINGUA- bzw. SOKRATES-Assistenten handelt es sich um einen künftigen Fremdsprachenlehrer (Student oder junger Absolvent), der in einer Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates für einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens acht Monaten unterrichtet. Dies dient seiner eigenen Weiterbildung und dem Erwerb beruflicher Erfahrungen, um bessere Voraussetzungen für seine spätere Tätigkeit als Fremdsprachenlehrer zu haben⁵⁷.

E. Wissenschaftler

In diesem Grünbuch werden nur die Wissenschaftler berücksichtigt, die sich in der Ausbildung befinden oder die Mobilität in Anspruch nehmen. In den FTE-Gemeinschaftsprogrammen werden die in Ausbildung oder Mobilität befindlichen Wissenschaftler, die sogenannten "Marie-Curie-Stipendiaten" gemäß der Entscheidung des Rates zur Annahme des Programms Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern (FMC)⁵⁸ einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

- graduierte junge Wissenschaftler, die Inhaber eines Abschluszeugnisses einer Universität oder Hochschule sind, das unmittelbar zur Promotion oder zur Erlangung eines gleichwertigen Grades berechtigt;
- promovierte junge Wissenschaftler, die ihre Promotion abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand verfügen oder ohne Promotion eine mindestens vierjährige Vollzeittätigkeit als graduierte Wissenschaftler in der Forschung nachweisen können;
- anerkannte Wissenschaftler, die eine mindestens achtjährige Vollzeittätigkeit als graduierte Wissenschaftler in der Forschung nachweisen können.

⁵⁶ Auf Gemeinschaftsebene ermöglichte das Programm Jugend für Europa seit 1992 einige Versuchsprojekte auf diesem Gebiet. Auf der Grundlage dieser Projekte startete die Kommission 1996 die Aktion "Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche".

Diese Aktion hat das Ziel, etwa 2.500 Jugendlichen aus den EU-Mitgliedstaaten die Ausführung einer gemeinnützigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines Projekts auf lokaler Ebene für die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr zu ermöglichen. Die Kommission beabsichtigt, diese Aktion weiter auszubauen und insbesondere ein Mehrjahresprogramm für den Europäischen Freiwilligendienst für Jugendliche einzurichten.

⁵⁷ vgl. Beschluß des Parlaments und des Rates über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm - SOKRATES.

⁵⁸ Programm Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern (FMC), Entscheidung 94/916/EG des Rates vom 15. Dezember 1994, ABl. L 361 vom 31.12.1994

Neben dem im Rahmen des FMC-Programms organisierten und strukturierten Stipendiensystem sind viele Wissenschaftler, insbesondere junge, auch an Bildungs- und Mobilitätsmaßnahmen der Gemeinschaft innerhalb von Konsortien oder von spezifischen FTE-Netzen beteiligt.

F. **Lehrkräfte und Ausbilder**

Unter "**Lehrkräften/Lehrpersonal**"⁵⁹ versteht man Personen, die entsprechend der Gestaltung des jeweiligen Bildungssystems in den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Funktion unmittelbar in den Bildungsprozeß einbezogen sind.

Der Begriff "**Ausbilder**"⁶⁰ bezeichnet sowohl Lehrkräfte in der berufsbildenden und technischen Ausbildung und im Sekundar- und Hochschulbereich als auch Ausbilder in Lehrbetrieben oder in Unternehmen.

⁵⁹ Programm SOKRATES, Beschluß 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, ABl. L 87 vom 20.4.95

⁶⁰ Programm LEONARDO DA VINCI - Beschluß 94/819/EG des Rates vom 6.12.94, ABl. L 340 vom 29.12.94

Anhang 2a: Die transnationale Mobilität im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme

Die nachstehenden Zahlenbeispiele sprechen für sich selbst. Sie machen deutlich, daß die Zahl derjenigen, die im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen die grenzüberschreitende Mobilität selbst praktiziert haben, ständig wächst.

* ERASMUS

Beschluß des Rates:	1987	
Teilnehmer:	1987-1988:	3.000 Studenten
	1988-1989:	745 Lehrkräfte
	1995-1996:	170.000 Studenten
	1995-1996:	14.000 Lehrkräfte

* LINGUA (Lehrer-Schüler)

Beschluß des Rates:	1989	
Fortbildung für Lehrer:	1990-1991 (Pilotphase)	516
	1994-1995	7.450
Jugendliche im Rahmen eines Europäischen Bildungsprojekts (EBP):	1990-1991	4.018
	1994-1995	32.109
Lehrer im Rahmen eines Europäischen Bildungsprojekts:	1990-1991	317
	1994-1995	3.580

* SOKRATES

Im Zeitraum 1996/97 wurden 150.482 Mobilitätsanträge von Studenten und 12.775 Mobilitätsanträge von Lehrkräften genehmigt.

Ab 1997/98 werden diese Aktivitäten anders organisiert. Da sie in den Bereich der Politik der einzelnen Hochschulen fallen, wird die Zusammenarbeit durch einen "institutionellen Vertrag" zwischen der jeweiligen Hochschuleinrichtung und der Europäischen Kommission geregelt.

In das Programm SOKRATES wurde eine neue Aktion zur Förderung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Fremdsprachen aufgenommen. Diese Aktion gibt künftigen Sprachlehrern die Möglichkeit, sich für eine bestimmte Zeit als Fremdsprachenassistent an einer Gasteinrichtung in einem anderen als ihrem Heimatland weiterzubilden.

Während des Pilotjahres 1995/1996 wurde diese Aktion von mehr als 200 Fremdsprachenassistenten wahrgenommen. Im Studienjahr 1996/1997 dürfte sich diese Zahl auf 600 erhöhen.

1995/1996 fanden im Rahmen der SOKRATES/COMENIUS-Partnerschaftsaktion zwischen schulischen Einrichtungen 689 Lehreraustausche und 215 Betriebspraktika von Lehrern statt. Ab Sommer 1996 haben Lehrer aus den EG-Staaten und den drei EWR-Ländern die Möglichkeit, in anderen EG- und EWR-Ländern an Weiterbildungskursen teilzunehmen, bei denen der Unterricht von europäischen Ausbildungsteams erteilt wird.

JUGEND FÜR EUROPA III (Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates, 1995)

Austauschprojekte	1995	50 000 Teilnehmer*
Initiativen für Jugendliche	1995	930 Teilnehmer
Freiwilligendienst	1995	75 Teilnehmer
Austauschprojekte mit Drittländern	1995	2805 Teilnehmer

(* vorläufige Zahl)

EUROPÄISCHER FREIWILLIGENDIENST FÜR JUGENDLICHE (Pilotaktion)

Junge Freiwillige	1996/1997	rd. 2 500 Teilnehmer
-------------------	-----------	----------------------

* COMETT II (Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft und betriebliche Praktika)

Beschluß des Rates: 1988

Teilnehmer: 1990: 4.400 Studenten in transnationalen Praktika

1994: 8.700 Studenten in transnationalen Praktika

75 % der an den COMETT-Projekten beteiligten Unternehmen waren KMU.

* PETRA II (Berufliche Erstausbildung Jugendlicher und Weiterbildung junger Arbeitnehmer)

Beschluß des Rates: 1991

Teilnehmer: 1992-1994: 23.566 Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung

13.053 junge Arbeitnehmer

* LEONARDO DA VINCI

Teilnehmer:	1995:	11.564	Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung
		4.825	junge Arbeitnehmer
		5.175	Hochschulstudenten und -absolventen
		2.300	Ausbilder

Teilnehmer:	Vorschau 1996	11.564	Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung
		4.826	junge Arbeitnehmer
		5.175	Hochschulstudenten und -absolventen
		2.369	Ausbilder

AUSBILDUNG UND MOBILITÄT VON WISSENSCHAFTLERN

*	2. Rahmenprogramm 1987/1991	2.300	Stipendien im Rahmen verschiedener spezieller FTE-Programme
*	3. Rahmenprogramm 1990/1994:		
	- Programm Humankapital und Mobilität:	1.800	Einzelstipendien und
		760	Stipendien für Institutionen (d.h. ca. 2.000 Forschungsstipendiaten)
	- sonstige spezielle FTE-Programme:	700	Stipendien
*	4. Rahmenprogramm 1994/1998		
	Marie-Curie-Stipendien:		
	- Programm Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern (FMC):	1.300	Stipendien bereits gewährt
	- sonstige spezielle FTE-Programme:	200	Stipendien bereits gewährt

Anhang 2b: Beschreibung und Ergebnisse der Gemeinschaftsprogramme auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung

A. ALLGEMEINE BILDUNG

Bereits im Jahre 1976 ging die Kommission von den "joint study programmes", die die ersten Meilensteine der Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene setzten, zu den Programmen ERASMUS und LINGUA über, die auf die physische Mobilität der Studenten und Dozenten ausgerichtet waren. Inzwischen wurde die Mobilität in die europäische Dimension der allgemeinen Bildung integriert und genießt einen besonderen Stellenwert in dem heute geltenden Gemeinschaftsprogramm SOKRATES:

I. ERASMUS (1987-1994)

Beschluß des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. L 166 vom 25.6.1987,
Beschluß des Rates vom 14. Dezember 1989, ABl. L 395 vom 30.12.1989,
Beschluß des Rates vom 28. Oktober 1991, ABl. L 322 vom 3.12.1991.

Das gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten und -dozenten ERASMUS ermöglichte die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und damit die Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung der Qualifikationen und die Förderung einer größeren Mobilität der Studenten⁶¹ und Dozenten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Seit 1992 steht das Programm auch den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) offen.

Den Schwerpunkt des Programms bildeten folgende Aktionen:

Aktion 1: Schaffung eines europäischen Netzwerks für die Hochschulkooperation durch die Kofinanzierung von interuniversitären Kooperationsprogrammen, die die Mobilität von Studenten von drei bis zwölf Monaten und die Durchführung von Mobilitätsprogrammen für Dozenten von einer Woche bis zu einem Jahr vorsehen.

Aktion 2: Unmittelbare finanzielle Unterstützung für Studenten durch ERASMUS-Stipendien zur Deckung der durch die Mobilität entstehenden Kosten (sprachliche Vorbereitung, Reisekosten und Lebenshaltungskosten).

Aktion 3: Das Pilotprojekt ECTS ("Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen" innerhalb aller Mitgliedsländer) wurde gestartet, um die akademische Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten zu erleichtern.

Phase 1:
Mittelausstattung 1987-1989:
93,7 Mio. ECU

Phase 2:
Mittelausstattung 1990-1994:
426,1 Mio. ECU

⁶¹ Für behinderte Studenten im Rahmen des ERASMUS-Programms finden die Aspekte Anleitung, Unterbringung, behindertengerechter Zugang, pädagogische und technische Betreuung sowie Finanzierung des Mehraufwandes besondere Beachtung. Vgl. Leitfaden der guten Durchführungspraxis zu ERASMUS. Diese Aspekte werden auch im Rahmen des Programms SOKRATES berücksichtigt, um eine echte europaweite Mobilität für behinderte Studenten zu ermöglichen.

II. LINGUA

Beschluß des Rates vom 28. Juli 1989, ABl. L 239 vom 16.8.1989

Das gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Europäischen Gemeinschaft, LINGUA, sah die folgenden Aktionen vor:

Aktion 1: Förderung der Fortbildung von Fremdsprachenlehrern und Lehrerausbildern

Aktion 2: Förderung des Erlernens von Fremdsprachen an der Hochschule und insbesondere Förderung der Erstausbildung von Fremdsprachenlehrern

Aktion 3: Förderung der Kenntnisse in Fremdsprachen, die im Berufsleben und in der Wirtschaft verwendet werden

Aktion 4: Förderung des Austauschs von in der Berufsausbildung stehenden Jugendlichen. Dieser Austausch wird im Rahmen von Vorhaben zwischen den einzelnen Ausbildungseinrichtungen organisiert.

Mittelausstattung 1990-1994: 153,893 Mio. ECU

III. SOKRATES (1995-1999)

Beschluß des Rates und des Europäischen Parlaments vom 14. März 1995, ABl. L 87 vom 20.4.1995

Das Aktionsprogramm SOKRATES fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der schulischen Bildung (COMENIUS/Partnerschaften zwischen schulischen Einrichtungen) und der Hochschulbildung (ERASMUS/Förderung der Mobilität von Studenten), Förderung der Fremdsprachenkenntnisse (LINGUA) sowie der Fortbildung von Lehrkräften. Das Programm wendet sich an Schüler, Studenten, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal der Hochschulen, Ausbilder und Kinder von Wanderarbeitnehmern, von Sinti und Roma sowie von Eltern, die einem Wandergewerbe nachgehen, und von Nichtseßhaften.

Mittelausstattung 1995-1999: 850 Mio. ECU

IV. JUGEND FÜR EUROPA (1988-1999)

Beschluß des Rates vom 16. Juni 1988, ABl. L 158 vom 26.6.1988,

Beschluß des Rates vom 29. Juli 1991, ABl. L 217 vom 6.8.1991,

Beschluß des Rates und des Europäischen Parlaments vom 14. März 1995, ABl. L 87 vom 20.4.1995

Das Hauptziel des Programms JUGEND FÜR EUROPA besteht darin, insbesondere im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch Förderung des Austauschs und damit zusammenhängender Aktivitäten außerhalb der formalen Einrichtungen für die allgemeine und berufliche Bildung einen erzieherischen Beitrag zur Jugendbildung zu leisten. Das Programm ermöglicht den Austausch von jungen Menschen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft (sowie in Island,

Liechtenstein oder Norwegen) haben, oder Jugendlichen aus förderfähigen Drittstaaten (Aktivitäten, die in den Mitgliedstaaten oder in den Drittstaaten durchgeführt werden: Länder Mittel- und Osteuropas, Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, Mittelmeerländer, Länder Zentral- und Mittelamerikas, AKP-Länder), Eigeninitiativen von Jugendlichen, Maßnahmen des Freiwilligendienstes (künftig hauptsächlich kurzfristiger Art, um Verwechslungen mit dem Europäischen Freiwilligendienst zu vermeiden) sowie die Ausbildung von Jugendbetreuern.

Besonders wird darauf geachtet, daß benachteiligte Jugendliche – junge Menschen, für die es aus kulturellen, sozioökonomischen, physischen oder geographischen Gründen am schwierigsten ist, an den bestehenden Austauschprogrammen auf Gemeinschaftsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene teilzunehmen – einen leichteren Zugang zum Programm erhalten.

Weitere Zielgruppen des Programms sind Jugendbetreuer, Verantwortliche von Jugendorganisationen, Jugendausbilder und -forscher

Mittelausstattung für das Jahr 1994: 11 Mio. ECU
Mittelausstattung für das Jahr 1995: 24,4 Mio. ECU
Mittelausstattung 1995-1999: 126 Mio. ECU

V. TEMPUS (1990-1995)

Hauptziel von TEMPUS sind der Aufbau und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in der Hochschulbildung zwischen der Europäischen Union und den Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL), den aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangenen unabhängigen Staaten und der Mongolei.

TEMPUS ist bei der Umstrukturierung des tertiären Bildungswesens und bei der Ausarbeitung nationaler und institutioneller bildungspolitischer Strategien in den MOEL und den neuen unabhängigen Staaten präsent. Es ist ein flexibles Programm, das sich einerseits neuen Bedürfnissen wie Qualitätssicherung, Ausbildung und Management der Mitarbeiter von Universitäten und Projektmanagement anpaßt und andererseits an neu hinzugekommene Länder wie Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Turkmenistan.

Seit 1990 sind rund 12 000 Projekte und 500 Einrichtungen und Fakultäten von TEMPUS unterstützt worden. Außerdem hat TEMPUS die Schaffung beziehungsweise Anpassung von rund 15 000 Studiengängen und die Erstellung von etwa 6 000 pädagogischen Dokumenten ermöglicht.

Mittelausstattung TEMPUS PHARE (1990-1996): 601,8 Mio. ECU
Mittelausstattung TEMPUS TACIS (1993-1995): 52 Mio. ECU

B. BERUFLICHE BILDUNG

I. PETRA (1988-1994)

Beschluß des Rates vom 1. Dezember 1987, ABl. L 346 vom 10.12.1987,
Beschluß des Rates vom 21. Juli 1991, ABl. L 214 vom 2.8.1991

Das gemeinschaftliche Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben, PETRA, war darauf gerichtet, die Politiken der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Niveaus und der Qualität der beruflichen Erstausbildung zu ergänzen und zu unterstützen.

Den Schwerpunkt des Programms bildeten vier Aktionen:

Aktion 1a: Aufenthalte von Jugendlichen in der beruflichen Erstausbildung

Für die Jugendlichen in der beruflichen Erstausbildung sollte der Austausch dazu dienen, ihrer Ausbildung eine europäische Dimension zu geben, um sie mit neuen Ausbildungsmethoden oder -geräten, neuen Inhalten und verschiedenen Formen der Ausbildung in Berührung zu bringen.

Aktion 1b: Aufenthalte von jungen Arbeitnehmern, jungen Arbeitsuchenden und Jugendlichen, die an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen

Die Aufenthalte von jungen Arbeitnehmern, jungen Arbeitsuchenden und Jugendlichen, die an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, sollte dazu dienen, ihre Berufskenntnisse zu erweitern, ihre praktische Erfahrung zu bereichern und ihnen die Probleme der Arbeitswelt bewußt zu machen.

Aktion 2: Finanzielle und fachliche Unterstützung für Vorhaben der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die von Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Sozialpartnern zur Schaffung eines europäischen Netzes für Ausbildungspartnerschaften entwickelt wurden, mit dessen Hilfe gemeinsam Ausbildungseinheiten für die Jugendlichen sowie für die Ausbildung von Ausbildern erarbeitet werden konnten.

Aktion 3: Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen den einzelstaatlichen Systemen im Bereich der Berufsberatung und der Ausbildung von Berufsberatern.

II. COMETT (1987-1994)

Beschluß des Rates, ABl. L 222 vom 8.8.1986
Beschluß des Rates, ABl. L 13 vom 17.1.1989

Das Programm über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie, COMETT, zielte darauf ab, mit Hilfe gemeinsamer Initiativen von Hochschule und Wirtschaft die Aus- und Weiterbildung im Bereich der fortgeschrittenen Technologie, die Entwicklung eines hochqualifizierten Arbeitskräftepotentials und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu verbessern.

Aktion 1: Europäisches Netz

Die Entwicklung von Partnerschaften Hochschule-Wirtschaft erfolgte auf regionaler und sektoraler Ebene; es sollte eine Art Bildungskonsortium, d.h. Ausbildungspartnerschaften zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft entstehen.

Aktion 2: Grenzüberschreitender Austausch

Umsetzung eines Programms für Aufenthalte von Studenten in Unternehmen sowie von Absolventen für eine weiterführende Ausbildung und für den Austausch von Wissenschaftlern an Universitäten und Fachkräften in Unternehmen.

Aktion 3: Gemeinsame grenzüberschreitende Programme zur beruflichen Weiterbildung
Entwicklung von gemeinsamen grenzüberschreitenden Weiterbildungsprogrammen, sei es in Form von Intensivkursen oder in Form von Lehrmaterialien unter Nutzung vorhandener Medien und Technologien.

Mittelausstattung 1987-1992: 206,6 Mio. ECU

Mittelausstattung 1990-1994: 230 Mio. ECU

III. EUROTECNET (1990-1994)

Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1989, ABl. L vom 30.12.1989.

Das EUROTECNET-Programm zielte auf die Förderung von Innovationen in der beruflichen Erstausbildung und der beruflichen Weiterbildung ab, um dem derzeitigen und künftigen technologischen Wandel und seinen Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeit und die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse Rechnung zu tragen.

Das Programm umfaßt zweierlei sich ergänzende Maßnahmen:

- a) Einleitung und Durchführung einer Reihe innovativer Projekte durch die Mitgliedstaaten, um die Berufsbildungsmaßnahmen und -systeme auszubauen und zu verbessern;
- b) Förderung dieser Projekte seitens der Europäischen Kommission durch Vernetzung auf europäischer Ebene, was den Austausch, den Transfer von Erfahrung und Wissen sowie die Herstellung von Synergien zwischen den Projekten vorangebracht hat.

IV. FORCE (1991-1994)

Beschluß des Rates vom 29. Mai 1990, ABl. L vom 21.6.1990

Das Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung FORCE sollte das Angebot und die Qualität der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmer im Unternehmen durch Innovation und Erfahrungsaustausch verbessern helfen.

Das Programm umfaßte zwei einander ergänzende Teile:

- a) einen gemeinsamen Rahmen von Leitlinien zur Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, um die kohärente Entwicklung der beruflichen Weiterbildung zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;
- b) verschiedene grenzübergreifende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen von und in den Mitgliedsstaaten.

Mittelausstattung: 83,4 Mio. ECU.

V. LEONARDO DA VINCI (1995-1999)

Beschluß des Rates vom 6. Dezember 1994, ABI. L 340 vom 29.12.1994

Das Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, LEONARDO, dient dem Ziel, die Berufsbildungssysteme und -maßnahmen in der Europäischen Gemeinschaft unter anderem durch die Zusammenarbeit Hochschule-Unternehmen zu verbessern. Das Programm fördert zugleich den Ausbau der Sprachkenntnisse, des Wissensstands und die Verbreitung von Innovationen im Berufsbildungsbereich. Das Programm wendet sich an alle Erwerbstätigen und Erwerbslosen sowie an die Verantwortlichen für die berufliche Erstausbildung und Weiterbildung.

Teilbereich 1: Unterstützung bei der Verbesserung der Berufsbildungssysteme und -maßnahmen in den Mitgliedstaaten

Die transnationalen Pilotprojekte betreffen die Zusammenarbeit bei der Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung, die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und die qualitative Verbesserung von Berufsbildungsmaßnahmen für auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Personen.

Durch die Gemeinschaft unterstützt werden transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme für Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung und junge Arbeitnehmer sowie transnationale Austauschprogramme für Ausbilder.

Teilbereich 2: Unterstützung bei der Verbesserung der Berufsbildungsmaßnahmen für Unternehmen und Arbeitnehmer, einschließlich der Zusammenarbeit Hochschule-Unternehmen

Die transnationalen Pilotprojekte betreffen die Innovationen in der Berufsbildung zur Berücksichtigung der technologischen Veränderungen und ihrer Auswirkungen auf die Arbeit sowie die erforderlichen Qualifikationen und Fertigkeiten. LEONARDO DA VINCI fördert darüber hinaus die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Investitionen in die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmer, den Transfer technologischer Innovationen im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen und die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Berufsbildung.

Durch die Gemeinschaft unterstützt werden transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme zwischen Unternehmen auf der einen Seite und Hochschulen oder Bildungseinrichtungen auf der anderen Seite sowie der transnationale Austausch von Verantwortlichen für Berufsbildung.

Teilbereich 3: Unterstützung beim Ausbau der Sprachkenntnisse sowie der Kenntnisse über die Berufsbildung und der Verbreitung von Innovationen im Berufsbildungsbereich

Dieser Teilbereich unterstützt die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Sprachkenntnisse durch die Planung und Durchführung transnationaler Pilotprojekte und Austauschprogramme, den Ausbau der Kenntnisse durch Erhebungen und Analysen sowie durch den Austausch vergleichbarer Daten zur Berufsbildung. Ziel dieses Teilbereichs ist auch die Verbreitung von Innovationen in der beruflichen Bildung durch Projekte mit Multiplikatorwirkung und transnationale Austauschprogramme. Diese neuesten Austauschprogramme werden im Rahmen des vom CEDEFOP verwalteten Programms für Studienaufenthalte durchgeführt.

Teilbereich 4: Begleitmaßnahmen

Hierunter fällt die Stimulierung und Begleitung des Programms durch eine Vernetzung unter den beteiligten Ländern sowie durch Informations-, Begleit- und Evaluierungsmaßnahmen.
Mittelausstattung 1995-1999: 620 Mio. ECU

Anhang 3: Hintergrund und Gemeinschaftsprogramme zum Thema Gemeinschaftsstipendien für Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern (Marie-Curie-Stipendien)

A. Gemeinschaftsaktionen für Ausbildung durch Forschung und Mobilität von Wissenschaftlern

1. Überblick über die Entwicklung der Aktionen

Die Europäische Gemeinschaft hat auf dem Gebiet der Ausbildung und der Mobilität von Wissenschaftlern eine lange Tradition, die bis an ihre Anfänge zurückgeht, insbesondere im Rahmen von EURATOM. Die Tätigkeit im Bereich Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern entwickelte sich in drei Phasen, die durch unterschiedliche politische und organisatorische Konzepte sowie durch ständig steigende Mittelzuwendungen gekennzeichnet waren.

–Die **erste Phase** erstreckte sich von den Anfängen der FTE-Aktivitäten von EURATOM bis 1985. In diesem Zeitraum wurden jährlich etwa 50 Stipendien gewährt und durch eine spezielle Haushaltslinie finanziert. Die Forschungsprojekte decken die Themenbereiche der FTE-Programme der Gemeinschaft ab.

–Die **zweite Phase** begann nach dem Beschluß der Haushaltsbehörde, die Maßnahmen der Ausbildung durch Forschung zu "sektoralisieren", in dessen Ergebnis 1986 ein einheitliches Instrumentarium für alle FTE-Programme eingeführt wurde. Diese Phase fällt im wesentlichen mit der Laufzeit des Zweiten Rahmenprogramms zusammen (1987-1991), aus dem etwa 2.300 Stipendiaten finanziert wurden, was einer Mittelbindung von ca. 100 Mio. ECU, verteilt auf die einzelnen Programme, entspricht. Während dieser Phase stieg die Zahl der Stipendien auf etwa 460 jährlich.

–Die **dritte Phase** begann mit der Umsetzung des Dritten Rahmenprogramms im Jahre 1992. In dieser Zeit wurde ein spezielles Programm für die Ausbildung und Mobilität von Forschern beschlossen, das Programm "Humankapital und Mobilität". Mit Hilfe dieses Programms konnten

*ca. 1.800 Einzelstipendien und

*ca. 760 Stipendien für Institutionen (das entspricht etwa 2.000 Wissenschaftlern, die finanziell unterstützt wurden)

finanziert werden.

Neben diesem Programm können die übrigen spezifischen FTE-Programme, einschließlich der GFS, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Haushaltsmittel für Maßnahmen für die Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern ausgeben. Seit 1992 haben diese Programme etwa 700 Stipendien finanziert.

Insgesamt konnten aus dem Dritten Rahmenprogramm jährlich etwa 2.000 Stipendien für Forscher für eine durchschnittliche Dauer von etwa zwei Jahren finanziert werden.

Im Laufe der letzten fünf Jahre (1990-1995) kam es zu einem raschen Anstieg der Gemeinschaftsaktivitäten für die Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler sowohl hinsichtlich der aufgewendeten Mittel als auch der Zahl der gewährten Stipendien. Die Gemeinschafts-

aufwendungen auf diesem Gebiet machen einen relativ hohen Prozentsatz (rd. 10 %) der von den Mitgliedstaaten für dieses Ziel aufgewendeten Mittel aus.

2. Die Aktionen für die Ausbildung und Mobilität der Forscher im Vierten Rahmenprogramm (1994-1998)

Alle speziellen FTE-Programme des Vierten Rahmenprogramms sehen die Finanzierung von Maßnahmen der Ausbildung und Forschung und der Mobilität von Forschern vor, und zwar

–entweder als flankierende Maßnahme für den ersten, zweiten und dritten Aktionsbereich;

–oder als vorrangige Maßnahme des Programms für den vierten Aktionsbereich (Ausbildung und Mobilität von Forschern - FMC).

Das letztgenannte Programm ist auf diesem Gebiet das Leit- und Referenzprogramm, in dem die Durchführungsmodalitäten für das einheitliche Instrumentarium festgelegt werden, das auf die anderen FTE-Programme, insbesondere den ersten Aktionsbereich, anwendbar ist.⁶²

3. Das spezifische Programm Ausbildung und Mobilität von Forschern (1994-1998)⁶³

Mittelausstattung: 792 Mio. ECU

Vierter Aktionsbereich des Vierten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft

Ziele:

- qualitative und quantitative Entwicklung der Humanressourcen in Europa
- Bereitstellung hochqualifizierten wissenschaftlichen Personals für die Gemeinschaft
- Förderung der Beteiligung junger Forscher (unter 35 Jahren) an den verschiedenen Tätigkeiten des Programms.

Die **Haupttätigkeiten** sind:

VERNETZUNG DER AUSBILDUNG DURCH FORSCHUNG

Ziele:

- Die europäischen Forschungseinrichtungen müssen die Möglichkeit haben, junge Wissen-

⁶² Beschluß des Parlaments und des Rates über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1994-1998), ABl. L 126/32 vom 18.5.1994.

⁶³ Entscheidung des Rates zur Annahme des Programms „Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern“ (FMC) (1994-1998), ABl. L 361 vom 31.12.1994.

schaftler mit Doktorgrad für Projekte auf hohem Niveau auszutauschen bzw. zu gewinnen.

–Förderung der Zusammenarbeit zwischen europäischen Laboratorien

Zahl der Projekte:

*Vorhergehendes Programm (Humankapital und Mobilität): 700 finanzierte Netzwerke mit 6.000 Forschern.

*Derzeitiges Programm (Ausbildung und Mobilität von Forschern): 200 Netzwerke mit 1.200 Forschern.

FORSCHUNGSSTIPENDIEN (Marie-Curie-Stipendien)

Hauptziel

Jungen Forschern (unter 35 Jahren) vorzugsweise mit Doktorgrad soll die Arbeit an einem Forschungsprojekt in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht werden.

4. Die Übergangsregelung für das FMC-Programm

Nach der geltenden Übergangsregelung werden die Netto- und Bruttobeträge der Stipendien festgelegt, die die Stipendiaten erhalten, um vergleichbare Bedingungen zu den Forschern des jeweiligen Staates auf entsprechendem Niveau zu sichern. Diese Beträge wurden von den nationalen Delegationen des FMC-Programmausschusses festgelegt. Sie weisen deutliche Unterschiede von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat auf, je nach dem Rechtsstatus der Stipendiaten (vor allem hinsichtlich des Bruttobetrag) und der einzelstaatlichen Lohnpolitik für Wissenschaftler (vor allem hinsichtlich des Nettobetrag).

Je nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Aufnahmeland und dem Niveau der Forscher können die EU-Stipendiaten einer der nachstehenden Kategorien zugerechnet werden:

- Studenten
- nichtselbständige Erwerbstätige
- selbständige Erwerbstätige

Das EU-Stipendium, das im Rahmen eines Ausbildungsvertrages an die Aufnahmeeinrichtung gezahlt wird, setzt sich zusammen aus:

a) einem Betrag, der an den Studenten ausgezahlt wird, mit folgenden Bestandteilen:

- einem Bruttobetrag zur Deckung des Lebensunterhalts, einschließlich Steuer und Sozialabgaben;
- einem Mobilitätsausgleich (400 ECU/Monat für promovierte Wissenschaftler und 300 ECU/Monat für Doktoranden);

—einer pauschalen Einmalzahlung als Erstattung der Reisekosten;

b) einem Pauschalbeitrag in Höhe von 830 ECU/Monat, der an die Aufnahmeeinrichtung zur Deckung der Forschungs- und Verwaltungskosten gezahlt wird.

In einigen Ländern können der Mobilitätsausgleich und die Reisekostenerstattung einem Einkommen gleichgesetzt und mit entsprechenden Abgaben belegt werden.

Beträge in ECU/Monat

LAND	KAT. 20 (Stip. für graduierte Wiss.)		Status	KAT. 30 (Stip. für promovierte Wiss.)		Status
	Brutto	Netto (Richtwert)		Brutto	Netto (Richtwert)	
Deutschland	2194	1050	S	4388	2100	S
Österreich	2547	1450	S	3057	1700	S
Belgien	3797	1400	S	4947	1700	S
Dänemark	3439	1500	S	4251	1700	S
Spanien	1301	1100	B	3111	1600	S
Finnland	2748	1200	S	3765	1550	S
Frankreich	2397	1200	S	3390	1600	S
Griechenland	1622	950	S	2206	1300	S
Irland	1523	900	S	2944	1500	S
Italien	1505	1050	I	2468	1800	I
Luxemburg	2781	1800	S	3951	2300	S
Niederlande	2584	1500	S	3336	1800	S
Portugal	2258	1150	S	3377	1700	S
Vereinigtes Königreich	1071	1050	B	2546	1400	S
Schweden	1236	1200	B	1905	1900	B
Island	2158	1200	S	3150	1800	S
Norwegen	2540	1450	S	3245	1750	S
Schweiz	2956	1900	S	4714	2990	S

nichtselbständiger Erwerbstätiger = S, Stipendiat = B, Selbständiger = I

Diese von der Kommission am 31.10.1992 beschlossene Regelung gilt für alle im 4. Rahmenprogramm (1994-1998) vorgesehenen Maßnahmen der Ausbildung durch Forschung und der Mobilität von Forschern.

Im Rahmen dieser Regelung bedeuten:

Stipendium für Ausbildung durch Forschung (Marie-Curie-Stipendien): pauschale Geldbeträge aus Mitteln der Gemeinschaftsprogramme für Forschung und technologische Entwicklung (FTE), die im Rahmen eines Vertrages an eine Einrichtung für die Aufnahme, die Ausbildung durch Forschung und die Mobilität eines Forschers (des Stipendiaten) gezahlt werden.

Stipendiat: der Forscher, der von der Einrichtung aufgenommen wird, um im Rahmen eines zwischen den Beteiligten zu schließenden Vertrages ein Projekt durchzuführen, und dem ein Teil des Stipendiums ausgezahlt wird.

Vertrag: der zwischen der Kommission und der Einrichtung geschlossene Vertrag für die Finanzierung und Durchführung des Projekts.

Assoziierter Staat: ein Drittstaat, der sich nach Maßgabe eines mit der Gemeinschaft geschlossenen Vertrages finanziell an einem spezifischen FTE-Programm beteiligt.

Aufnahmeeinrichtung: eine juristische Person, die insbesondere auf dem Gebiet der Forschung tätig ist, wie beispielsweise eine Hochschule, ein Forschungszentrum oder ein Unternehmen, und die den Stipendiaten aufnimmt und den Förderkriterien entspricht.

Aufnahmelaboratorium: eine Forschungseinheit, die juristisch der Einrichtung untersteht und ihren Sitz entweder innerhalb der Niederlassung derselben oder im Niederlassungsstaat derselben oder in einem anderen Mitgliedstaat oder einem assoziierten Staat hat. Die Forschungseinheit muß die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts bieten.

Teilnehmer: der Stipendiat und die Einrichtung, die an der Durchführung des Projekts beteiligt sind.

Aufnahmestaat: der Mitgliedstaat oder assoziierte Stat, in dem das Projekt durchgeführt werden soll.

Projekt: das FTE-Projekt für Ausbildung durch Forschung, an dem der Stipendiat arbeitet.

B. Bericht der Expertengruppe über die 'EU-Stipendien für Ausbildung durch Forschung und Mobilität'

1. Um die Definition einer einheitlichen Regelung zu erarbeiten und in Übereinstimmung mit den Erklärungen im Protokoll des Rates "Forschung" vom 1. Dezember 1994 hat die Europäische Kommission im Oktober 1994 eine Gruppe von Experten gebildet, die durch die Mitgliedstaaten benannt wurden (Vertreter des CREST unter dem Vorsitz von Dr. H. Pfeiffer unter Mitwirkung von Vertretern der Forschungs- und Finanzministerien der Mitgliedstaaten). Der Bericht und die Empfehlungen dieser Expertengruppe wurden am 4. Mai 1995 bestätigt. Nachstehend seine Schlußfolgerungen.

2. Zusammenfassung

Dieser Bericht an die Kommission wurde von einer Expertengruppe erarbeitet, die sich aus Vertretern der Ministerien für Finanzen sowie Wissenschaft und Technik der 15 Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten (Norwegen) (MS/AS) zusammensetzt. Die Expertengruppe wurde ins Leben gerufen, um die Möglichkeiten eines neuen Konzepts für die Gewährung von Stipendien an Wissenschaftler zu prüfen, das bei der 3. Tätigkeit "Ausbildung durch Forschung" des FMC-Programms zum Einsatz kommen soll.

Von der Expertengruppe wurde angemerkt, daß sich die endgültige Konzeption für die Umsetzung dieser Tätigkeit auf den folgenden, vom Rat definierten Grundsatz stützen sollte:

Es sollte eine einheitliche Regelung getroffen bzw. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, um für alle Stipendiaten Bedingungen zu schaffen, die zwischen ihnen bzw. mit denen für Forscher auf der gleichen Ebene im Gastland vergleichbar sind.

Die Expertengruppe führte vier Plenarsitzungen durch. Dabei informierten die Vertreter der MS/AS über die in ihrem Lande herrschenden steuerrechtlichen und Sozialversicherungssysteme. Es wurden mehrere mögliche Systeme besprochen, die grob in solche untergliedert werden können, die die bestehenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigen, und solche, die eine Gesetzesinitiative der Gemeinschaft voraussetzen.

Die Expertengruppe kam zu folgenden Schlußfolgerungen:

- Die zwischen den einzelnen MS/AS bestehenden Unterschiede in der steuerlichen Behandlung behindern im allgemeinen die Mobilität nicht und werfen keine Probleme auf, die ein Eingreifen der Gemeinschaft erfordern;
- das auf der einzelstaatlichen Rechtsprechung basierende "Interimsprogramm" stellt nach möglichen Verbesserungen das gegenwärtig praktikabelste Programm für die Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern dar.

Allerdings haben die meisten Mitglieder der Expertengruppe auch bestätigt, daß das Tätigwerden der Gemeinschaft dahingehend von Nutzen sein kann, daß einerseits ein einheitliches Regime eingeführt wird, das die Vergleichbarkeit der EU-Stipendiaten gewährleistet und die Verwaltung der Stipendien vereinfacht. Ein solches Konzept sollte für das Fünfte Rahmenprogramm ins Auge gefaßt werden.

Von der Expertengruppe wurde folgendes empfohlen:

- In der endgültigen Fassung des FMC-Programms sollten die nationalen steuerrechtlichen und Sozialversicherungssysteme Berücksichtigung finden und das "Interimsprogramm" des Jahres 1995 zugrunde gelegt werden.
- Dieses "Interimsprogramm" sollte 1996 überarbeitet werden und damit eine Möglichkeit bieten, die finanziellen Bestimmungen aus dem Jahre 1995 zu überarbeiten und den Verwaltungsmechanismus einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.
- Die Kommission sollte dringend alle Anstrengungen unternehmen, eine einheitliche Lösung für den Status der EU-Stipendiaten vorzuschlagen, der mit Beginn des Fünften Rahmenprogramms Anwendung findet.
D, DK und FR sprachen sich entschieden gegen eine Gesetzesinitiative der Gemeinschaft zur Einführung eines einheitlichen Rechtsstatus der EU-Stipendiaten aus.
- Es sollten Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Transparenz und Identität des EG-Programms für Ausbildung durch Forschung eingeleitet werden.

Anhang 4: Bezugsquellen

Rechtshandlungen, Verordnungen, Richtlinien, gemeinsame Stellungnahmen der Sozialpartner, von der Kommission finanzierte Studien und Erhebungen

AUFENTHALT

68/360/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft, (ABl. Nr. L 257 vom 19.10.68);

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft; (ABl. Nr. L 257 vom 19.10.68);

Richtlinie 73/148 vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (ABl. L 172 vom 28.6.1973);

Richtlinie 90/364 vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht (ABl. L 180 vom 13.7.1990);

Richtlinie 93/96 vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. L 317 vom 18.12.1993).

SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

Verordnungen

- * Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230 vom 22.08.83) und später geändert durch elf Verordnungen des Rates (1985 - 1992)
- * Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 074 vom 27.03.72)

Anhang 5: Gemeinsame Stellungnahmen der Sozialpartner

"Gemeinsame Stellungnahme betreffend die Schaffung eines europäischen Raums für berufliche und räumliche Mobilität und die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes in Europa", 13. Februar 1990:

"Die Teilnehmer heben hervor, daß die Gestaltung eines gemeinschaftlichen Raums der Mobilität der Arbeitskräfte für die europäische Wirtschaft einen dynamischen Faktor darstellt, der zwei Dimensionen umfaßt: die berufliche und die räumliche, die beide ihre eigenen Mechanismen und Bestimmungsgründe besitzen.

Im Europa ohne Binnengrenzen, d.h. einem tatsächlichen europäischen Raum, innerhalb dessen alle Arbeitnehmer das Recht haben, frei ihren Tätigkeitsort zu wählen, gibt es in dessen noch zahlreiche Behinderungen, die die Wahlmöglichkeiten begrenzen.

Diese Hemmnisse sind:

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften: im Bereich der Freizügigkeit und der sozialen Sicherungssysteme (Nichtübertragbarkeit von Zusatzrenten und bestimmten anderen Sozialleistungen), fehlende Entsprechung gleichwertiger Qualifikationen und gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Beschränkungen beim Zugang zum Öffentlichen Dienst, Unterschiede in den Besteuerungsregelungen,
- b) wirtschaftlicher und kultureller Art: mit dem Umzug und der Neueinrichtung verbundene Kosten, Sprachschwierigkeiten usw..

Was die zu fördernden Maßnahmen bezüglich der Hilfen zur räumlichen und beruflichen Mobilität, der Übertragbarkeit von Zusatzrenten, der Entsprechung der Berufsqualifikationen, des Sprachunterrichts ... betrifft, so erklären sich die Sozialpartner bereit, im Rahmen ihres Kompetenzbereichs bei der Suche nach Lösungen mitzuhelfen. Sie sind der Ansicht, daß Personen, die umzuziehen wünschen, über alle Informationen hinsichtlich der praktischen Modalitäten bei Mobilität und der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Gastland verfügen müssen."

"Gemeinsame Stellungnahme zur Allgemeinbildung, Erstausbildung, beruflichen Bildung und Erwachsenenbildung" vom 19. Juni 1990:

"Es müssen verstärkt Anstrengungen unternommen werden, um Lehrkräfte und Ausbilder zur Teilnahme an Austauschprogrammen und an praktischer Ausbildung zu veranlassen, die Lehrkräfte mit den jüngsten Entwicklungen in den Unternehmen und den neuen Technologien vertraut zu machen."

"Gemeinsame Stellungnahme über einen möglichst breiten und wirksamen Zugang zur beruflichen Weiterbildung" vom 20. Dezember 1991:

"Der Erfolg des Binnenmarktes hängt zum großen Teil von den Qualifikationen der Arbeitskräfte und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ab. Das bedeutet, daß es für die Arbeitskräfte in der Gemeinschaft wichtig ist, den breitestmöglichen Zugang zu beruflichen Weiterbildungsangeboten zu haben, um vorhandene Qualifikationen auf den neuesten Stand zu bringen und neue zu erwerben."

Anhang 6: Hindernisse, denen sich von gemeinschaftlichen Förderungen Begünstigte aus Drittländern in Mittel- und Osteuropa gegenübersehen

Zehn mittel- und osteuropäische Länder (MOEL) (Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien) haben Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union abgeschlossen oder sind gerade dabei, diese zu schliessen. Im Rahmen der Vorbereitung auf den Beitritt sehen sich diese Staaten dem Problem der Anpassung an den Binnenmarkt gegenüber.

In den Jahren 1990 bis 1996 haben etwa 23.000 Studenten und 30.000 Lehrkräfte aus diesen Ländern an Mobilitätsmassnahmen in Ländern der Europäischen Union teilgenommen. Das ist eine ausreichend hohe Anzahl, um hier einige der hauptsächlichsten Schwierigkeiten anzuführen, die diesen Massnahmen entgegenstehen. Diese Auflistung ist auch insofern gerechtfertigt, als diese Länder in immer umfangreicherem Ausmass an den Programmen Sokrates und Leonardo da Vinci teilnehmen werden.

I. VISA

Eine Vielzahl von verschiedenen Fällen ist festzustellen. Staatsangehörige einiger MOEL sind in einigen Ländern der Europäischen Gemeinschaft von der Visumpflicht befreit. Dort wo Visa verlangt werden, werden sie bisweilen nach langen Wartefristen erteilt, was Mobilitätsmassnahmen gefährden kann. Wenn es vor Ort keine Botschaft des Mitgliedslandes der Europäischen Gemeinschaft gibt, das als Aufnahmeland fungieren soll, sind die Kandidaten manchmal gezwungen in ein anderes Land zu gehen.

II. SOZIALE SICHERHEIT

Notwendig ist der Abschluss individueller Krankenversicherungen für die Dauer des Aufenthaltes, da zwischen mehreren der betroffenen Länder und den Mitgliedstaaten keine bilateralen Abkommen bestehen.

Die nationalen Kontaktstellen und die zuständigen Universitätsstellen informieren die Stipendiaten in der Regel über Angebote mit dem günstigsten Preis-Leistungsverhältnis.

III. STIPENDIEN

Im allgemeinen wird die Höhe der Stipendien für Studenten als ausreichend erachtet, wobei jedoch in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft mit hohen Lebenshaltungskosten (D, NL, UK) Schwierigkeiten entstehen können.

IV. ANERKENNUNG VON AUSBILDUNGSZEITEN

Zu oft werden Studenten aus zentraleuropäischen Ländern Ausbildungszeiten nicht vollständig annerkannt, was dazu führt, dass sie ihre Ausbildungen im Heimatland verlängern müssen um ihr Abschlussdiplom zu erhalten, was bedauerlich ist. Das Problem ist gemildert, wenn die Mobilitätsmassnahme im letzten Ausbildungsjahr (in dem Diplomarbeiten und Dissertationen abgefasst werden) durchgeführt wird, aber diese Lösung bleibt unbefriedigend, zumal Mobilität in allen Ausbildungsphasen möglich sein muss.

Anzuregen ist, dass sich die entsendenden Institutionen bei der Organisation ihrer Lehrveranstaltungen flexibler und offener zeigen. Schliesslich soll die Einführung des ECTS-Systems in der Folge den Studenten grössere Sicherheiten bieten.

V. SPRACHKENNTNISSE

Bei Mobilitätsmassnahmen von Personen aus MOEL in der Europäischen Gemeinschaft spielen sprachliche Probleme eine untergeordnete Rolle. Die Kenntnis von Fremdsprachen ist im universitären Bereich dieser Länder stark verbreitet und gilt als Auswahlkriterium für die Stipendien.

Zwei Probleme sind jedoch anzuführen:

- die geringe Zahl von Studenten aus MOEL, die andere Fremdsprachen sprechen als Englisch, Französisch oder Deutsch erschwert Mobilitätsmassnahmen in einigen Ländern der Union;
- in der Gegenrichtung stellt das Sprachproblem für Mobilitätsmassnahmen von Studenten aus der Gemeinschaft in MOEL, welche in beschränkter Masse in TEMPUS und nunmehr gefördert in SOKRATES durchgeführt werden, ein Haupthindernis dar.

817/96

Anhang 7: Abkürzungen

CEDEFOP	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung
ECTS	Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EURES	European Employment Services – EURES-Netzwerk
EWRES	Europäischer Wirtschaftsraum
FMC	Programme de Formation et Mobilité des Chercheurs – Programm für die Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern
FTE	Forschung und technologische Entwicklung
IRDAC	Beratender Ausschuß für Industrielle Forschung und Entwicklung
NARIC	Nationales Informationszentrum für die akademische Anerkennung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

31.01.97**Beschluß
des Bundesrates**

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
allgemeinen und beruflichen Bildung und Forschung - Hindernisse für
die grenzüberschreitende Mobilität

KOM(96) 462 endg.; Ratsdok. 10538/96

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 gemäß §§ 3 und 5
EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat teilt die im Grünbuch vertretene Auffassung, daß die Ermöglichung und Praktizierung grenzüberschreitender Mobilität im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Forschung von grundlegender Bedeutung ist sowohl für das Entstehen eines europäischen Bewußtseins und eines Europas der Bürger als auch für die Prosperität der europäischen Wirtschaft. Er begrüßt deshalb die mit der Vorlage des Grünbuchs angeregte Debatte über Analyse und Beseitigungsmöglichkeiten von Mobilitätshindernissen und sieht darin einen wichtigen Beitrag zur notwendigen Verstärkung der grenzüberschreitenden Mobilität.

Der Bundesrat wird die weitere Entwicklung der Diskussion verfolgen und sich gegebenenfalls erneut dazu äußern.

2. Der Bundesrat stellt fest, daß das Grünbuch - entgegen Titel und Vorspann - den Bildungsbereich nicht als einen durch Lehr- und Lernsituationen charakterisierten Zusammenhang begreift, sondern die Problemanalyse und die Lösungsvorschläge auf einige der Personengruppen beschränkt, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden oder die beruflich im Bildungsbereich tätig sind. Der Bundesrat bedauert, daß durch diese sektorale Sichtweise Hemmnisse, die einer Stärkung der Mobilität im Bereich der allgemeinen Bildung und der Weiterbildung entgegenstehen, nicht in den Blick genommen und bezüglich ihrer Überwindbarkeit analysiert werden.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang z. B. auf die Möglichkeit hin, die grenzüberschreitende "virtuelle Mobilität" dadurch zu fördern, daß insbesondere der Schulbereich von Kosten der Vernetzung und Netz-Nutzung ent-

lastet wird (siehe dazu Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Dezember 1996 - BR-Drucksache 818/96 (Beschluß) -).

Unter Bezugnahme auf die Feststellung des Grünbuchs, "daß die Mittel der Informationsgesellschaft die effektive Mobilität nicht ersetzen können" (Grünbuch, S. 8), hält der Bundesrat z. B. auch die Prüfung und Diskussion von Möglichkeiten zur Stärkung der Schülermobilität für erforderlich.

Insofern sieht der Bundesrat die Vorlage des Grünbuchs als einen ersten Schritt bei der systematischen Untersuchung von Mobilitätshindernissen im Bildungsbereich an, dem weitere folgen müssen.

Der Bundesrat bedauert, daß die Kommission ihren Ausführungen keine Daten über Mobilitätshindernisse auf den verschiedenen Ebenen des Bildungswesens beigefügt hat. Die Größenordnung verschiedener genannter Hindernisse für die Mobilität ist somit nicht ersichtlich.

3. Der Bundesrat sieht die zum Teil sehr verschiedenen Probleme, die sich für Schüler, für Freiwillige und Praktikanten, für Arbeitslose, für Wissenschaftler und für Angehörige von Drittstaaten ergeben. Er unterstreicht jedoch, daß Bewertungen und Lösungen den unterschiedlichen und begrenzten Zuständigkeiten der Gemeinschaft für die allgemeine und berufliche Bildung, für die Fragen des Steuerrechts und der sozialen Sicherheit, für die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen etc. Rechnung tragen müssen. Er verweist zu vielen Einzelfragen auf seine umfassende Stellungnahme vom 1.3.1996 zum Weißbuch der Kommission "Lehren und Lernen - auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft" -BR-Drucksache 906/95 (Beschluß).
4. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Praktikanten und Ableistenden von Freiwilligendiensten, die sich länger als drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, einen unregelmäßigen Status besitzen. Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn die Mitgliedstaaten - unterstützt durch die Gemeinschaft im Rahmen der vorhandenen Gemeinschaftszuständigkeiten - zu einer Angleichung ihrer Regelungen bezüglich der sozialen Sicherheit kommen könnten und den Status der Praktikanten gemeinsam anerkennen würden. Die Anerkennung eines Praktikantenstatus sollte auch Studierenden, die während ihres Studiums in einem anderen Mitgliedstaat ein Praktikum absolvieren, zustehen, unabhängig davon, ob die Studierenden in ihrem Heimatstaat weiterhin an einer Hochschule eingeschrieben bleiben können. Der Bundesrat weist jedoch vorsorglich darauf hin, daß Praktikanten nicht Arbeitnehmern mit der Folge gleichgesetzt werden können, daß sie bei Aufnahme oder Fortführung eines Studiums im Aufnahmeland Studienbeihilfen im Rahmen der Gemeinschaftsrechtsprechung in Anspruch nehmen könnten.
5. Der Bundesrat nimmt mit Interesse die Anregung, einen europäischen Lehrlingsstatus zu schaffen, zur Kenntnis. Er bedauert, daß die Kommission zu die-

sem Status keine näheren Angaben gemacht hat. Er betont, daß ein solcher Status dem Niveau der dualen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen müßte. Eine Einschränkung der Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Organisation und der Inhalte ihres Bildungswesens darf mit einem solchen Status nicht verbunden werden.

6. Der Bundesrat betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Mobilität von Fremdsprachenassistenten, die nicht mehr eingeschriebene Studenten sind, durch Einräumung eines Rechtes zum Aufenthalt entsprechend der Richtlinie 93/96/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten vom 29.10.1993 (Abl. Nr. 137 vom 18.12.1993) zu verbessern.
7. Der Bundesrat weist auf die Besonderheit von Stipendien gegenüber Arbeitsentgelt und sonstigen vermögenswirksamen Leistungen hin, die eine unterschiedliche Behandlung steuerrechtlicher Art erfordern. Der Bundesrat unterstreicht nachhaltig, daß die Angleichung des Systems der direkten Steuern nur im beschränkten Rahmen des Artikels 100 EGV einstimmig möglich ist. Stipendienmittel, die aus dem EG-Haushalt im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme unmittelbar - oder durch Einschaltung einer Zwischenorganisation nach Vorgabe der Gemeinschaftsorgane - an Studenten oder Wissenschaftler im Ausland geleistet werden, werden jedoch nicht zur Erhöhung der nationalen Steueraufkommen im Aufnahmeland gewährt. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, in Absprache mit den anderen Mitgliedstaaten zu einer gemeinsamen Lösung bei der Besteuerung von Ausbildungs- und Mobilitätsstipendien für Studierende, Fremdsprachenassistenten und vor allem Forscher und Wissenschaftlicher zu finden.
8. Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß die nationalen Regelungen über die Gewährung von Arbeitslosenleistungen gerade bei Jugendlichen eine Teilnahme an Auslandsaufenthalten von mehr als dreimonatiger Dauer im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme erschweren können. In diesem Zusammenhang sind die Vorschläge der Kommission zur Aufrechterhaltung der Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Arbeitslose eine geeignete Möglichkeit zum Abbau dieses Mobilitätshindernisses (vgl. auch Stellungnahme des Bundesrates vom 22.3.1996 - BR-Drucksache 108/96 (Beschluß)) .
9. Der Bundesrat verweist hinsichtlich der Vorschläge der Kommission zur sozialen Sicherheit (Aktionslinie 3b) auf seine Stellungnahme vom 15.5.1992 - BR-Drucksache 60/92 (Beschluß) -. Die Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG)1408/71 von Beamten und Personen, die als solche nicht versichert sind, wird abgelehnt.
10. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich das Entstehen eines "europäischen Raumes der Qualifikationen" im Rahmen der gegebenen Gemeinschaftszu-

ständigkeiten. Er wiederholt jedoch seine Stellungnahme zum Weißbuch "Lehren und Lernen" und verweist auf das Verbot, die Inhalte und die Organisation des Bildungswesens durch Gemeinschaftsvorgaben zu harmonisieren. Dies betrifft vor allem die Einführung von "Modulen" in der beruflichen Erstausbildung, welche den einheitlichen Ausbildungsgängen der deutschen Ausbildung widersprechen. Stattdessen sollten die Bemühungen um eine vermehrte Transparenz der erworbenen Abschlüsse und der dafür durchlaufenen Ausbildung verstärkt werden. Im Bereich der außerschulischen Weiterbildung könnten derartige Module zum Erwerb von einzelnen Zertifikationen durchaus förderlich sein. Die Einführung von Werteinheiten in die berufliche, nicht universitäre Erstausbildung dürfte angesichts der Unterschiedlichkeit der Ausbildungsstrukturen in der Berufsbildung gegenüber der Hochschulbildung kaum möglich sein.

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß junge Beschäftigte (Auszubildende) hinsichtlich des Umfangs längerfristiger Auslandsaufenthalte im Vergleich zu Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen und Studierenden weit unterrepräsentiert sind. Hier besteht ein erheblicher Nachholbedarf.

Die Ursache für diese Benachteiligung ist die Tatsache, daß die Ausbildungszeiten im Ausland in der Regel nicht anerkannt werden. Voraussetzung für eine Anerkennung wäre die Vergleichbarkeit und Anrechnung von Ausbildungszeiten und Ausbildungsgegenständen, wobei es den einzelnen Staaten überlassen bleibt, wie sie die Ausbildungsinhalte vermitteln, schulisch, dual oder auch modular.

Auf dieser Basis erhielten die zuständigen Stellen auch die rechtliche Möglichkeit, die ausländische Ausbildungszeit auf die inländische Ausbildungszeit anzurechnen.

11. Der Bundesrat stellt fest, daß eine allgemeine Übernahme des ECTS (European Course Credit Transfer System) in den Hochschulen bei der Umsetzung Schwierigkeiten bereitet, weil die Hochschulstrukturen und die Ausbildungsgänge der Hochschulen in den Mitgliedstaaten teilweise nicht vergleichbar sind. Er betont die Notwendigkeit, eine angemessene Breite aller Studiengänge, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen, zu erhalten. Er erkennt aber die Absicht derjenigen, die für die Hochschulstudiengänge verantwortlich sind, an, eine inhaltliche Modularisierung der Studiengänge einzuführen, soweit dies sinnvoll ist.
12. Der Bundesrat verweist hinsichtlich der Anerkennung von Praktikumszeiten, die einen Teil der Ausbildung bilden, auf die fehlende Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Anerkennung nicht berufsqualifizierender Ausbildungsabschnitte. Er appelliert an die verantwortlichen Stellen, Praktikumszeiten im Ausland großzügig anzuerkennen.

13. Der Bundesrat betont, daß auch Zeiten der Berufserfahrung, die nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Abschlusses erworben wurden, auf Grund der Gemeinschaftsrechtsprechung anerkannt werden müssen. Eine Festlegung einer solchen Anrechnung in einer Richtlinie könnte eine flexible Bewertung im Einzelfall erschweren.
14. Der Bundesrat lehnt eine institutionelle Schiedsstelle bei Streitigkeiten in Anerkennungsverfahren ab. Eine solche Stelle könnte nicht die den Mitgliedstaaten zustehenden Kompetenzen erhalten.
15. Der Bundesrat wiederholt seine Ablehnung gegenüber dem bereits im Grünbuch zur Innovation enthaltenen Vorschlag, den Wissenschaftlern, die in wesentlichem Umfang an Gemeinschaftsprogrammen beteiligt sind, die Bezeichnung "Europäischer Forscher" zuzuerkennen. Es kommt weniger darauf an, die Quelle der Finanzierung von Forschungsprojekten zu kennzeichnen, als vielmehr ihre Qualität zu betonen. Ein Hinweis auf Europa allein kann aber nicht als Qualitätsmerkmal verwendet werden.
16. Der Bundesrat kann sich dem Vorschlag, das Territorialprinzip bei einzelstaatlichen Stipendien grundsätzlich aufzuheben, nicht anschließen. Voraussetzung für eine derartige Maßnahme wäre die Vergleichbarkeit der Zugangsvoraussetzungen zum Studium, der Ausbildungszeiten, der Kostenstrukturen der Ausbildungsgänge und der Studienabschlüsse in den einzelnen Mitgliedstaaten. Das schließt nicht aus, daß bilaterale Stipendien außerhalb der Gemeinschaftsprogramme in ihrem bisherigen Umfang weiterbehalten oder durch bilaterale Absprachen verstärkt werden.
17. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen, Angehörigen aus Drittstaaten, die an einem Gemeinschaftsprogramm teilnehmen wollen oder die sich im Rahmen eines Klassenverbandes in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten wollen, die gleichen Rechte einzuräumen, wie sie bei der Mobilität für EU-Angehörige gelten - unbeschadet der ansonsten beschränkten Gemeinschaftszuständigkeit für Angehörige aus Drittstaaten.
18. Der Bundesrat betont, daß ein Ausbau von nationalen und gemeinschaftlichen Hilfen für die Mobilität nur im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten in Frage komme. Es bleibt den Verantwortlichen in den Mitgliedstaaten überlassen, in Anerkennung der Bedeutung von internationaler Erfahrung für die jungen Menschen ihre jeweiligen Schwerpunkte bei der Haushaltsgestaltung zu setzen. Was die Erhöhung der gemeinschaftlichen Mobilitätsprogramme, vor allem SOKRATES, betrifft, so wird sich der Bundesrat nach Vorlage des angekündigten Kommissionsvorschlags äußern. Die Verwaltung der Mittel nach diesen Programmen sollte flexibler gestaltet werden. Das betrifft auch das Verhältnis der Höhe des Stipendiums im Einzelfall zur Anzahl der Stipendiaten.

19. Der Bundesrat verweist auf die Notwendigkeit, zur Konsolidierung der öffentlichen Aufgaben auch im Bereich der Durchführung von gemeinschaftlichen Mobilitätsprogrammen auf eine sparsame Verwaltung zu achten. Da das Programm SOKRATES aus den Gründen der Subsidiarität den Mitgliedstaaten keine Vollzugsmittel zuweist, sollten die Verwaltungsstrukturen so einfach wie möglich gestaltet werden. Dazu gehört auch die möglichst zügige Einführung des gemeinschaftsweiten Datensystem "NETY".
20. Der Bundesrat verweist zu der Forderung, alle Schüler müßten mindestens zwei Gemeinschaftssprachen lernen, auf seine Stellungnahme zum Weißbuch der Kommission "Lehren und Lernen". Der Bundesrat unterstreicht die Bemühungen der deutschen Länder, auf allen Ebenen des Bildungswesens ein breites Sprachenangebot bereitzuhalten. Zusätzliche fremdsprachliche Unterrichtsangebote an Hochschulen dienen der verstärkten Internationalisierung der Hochschulausbildung. Es muß den Bürgern der Mitgliedstaaten unbenommen bleiben, bei der Auswahl im Fremdsprachenangebot auch den weiter verbreiteten Sprachen den Vorzug zu geben. Der Bundesrat sieht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auch bei den ausländischen Studenten, die in Deutschland studieren, als notwendig an.
21. Der Bundesrat schließt sich den Vorschlägen der Kommission zur Verbesserung der verfügbaren Information und der gängigen Verwaltungspraktiken für einen Studienaufenthalt im Ausland an. Er weist aber darauf hin, daß in erster Linie die Gemeinschaftsorgane selbst und die Hochschulen der Mitgliedstaaten zum Handeln aufgerufen sind. Es kommt vorrangig darauf an, daß die Kommission und die Hochschulen ihre Informationsschriften ständig aktualisieren und den Vertrieb der Informationen erheblich zielgerichteter gestalten.
22. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im weiteren Verlauf der Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß alle Auswertungen zu den Programmen der Europäischen Gemeinschaften zur allgemeinen und beruflichen Bildung und Forschung zukünftig geschlechtsspezifisch erfolgen und daß die Aktionslinien 7 und 9 dahin gehend überprüft werden, wie die praktischen Hindernisse für Personen mit Kindern behoben werden können. Teilzeitarbeit darf kein Ausschlußgrund für die Teilnahme an den Programmen sein.
23. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Stellungnahme in die weitere Diskussion zum Grünbuch und zu nachfolgenden Vorlagen der Kommission einzubringen und den Bundesrat und die deutschen Länder unmittelbar an den Beratungen zu beteiligen.